

Besitz und Beziehungen

Studien zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters

Herausgegeben von
Jürgen Dendorfer und Steffen Patzold

Band 4



JAN THORBECKE VERLAG

Rebekka de Vries

Herrschen durch Leihen: Leihe,
Vasallität und *hominium* im *Regnum
Italiae* zur Zeit Friedrichs I. Barbarossa
(1152–1190)

Die Verlagsgruppe Patmos ist sich ihrer Verantwortung gegenüber unserer Umwelt bewusst. Wir folgen dem Prinzip der Nachhaltigkeit und streben den Einklang von wirtschaftlicher Entwicklung, sozialer Sicherheit und Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen an. Näheres zur Nachhaltigkeitsstrategie der Verlagsgruppe Patmos auf unserer Website www.verlagsgruppe-patmos.de/nachhaltig-gut-leben

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Dissertation, angenommen vom Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte I und Landesgeschichte der Universität Freiburg

Alle Rechte vorbehalten

© 2024 Jan Thorbecke Verlag

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern

www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Satz: Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-5042-0

Inhalt

Vorwort	9
1 Einleitung	11
1.1 Leihen im <i>Regnum Italiae</i> und am Hof Friedrichs I. Barbarossa – ein Problemaufriss	11
1.2 Ein Thema, zwei Forschungstraditionen: die deutsche und italienische Mediävistik über das Lehnswesen	26
1.2.1 Vom Lehnswesen zur Leihe: die deutsche Lehnswesensforschung	26
1.2.2 Der Bogen vom <i>feudalesimo</i> zum Lehnswesen	34
1.3 Methode	42
1.3.1 Die Untersuchung leiherechtlicher Konzepte als historische Semantik	42
1.3.2 Der Vergleich und die Rezeption leiherechtlicher Konzepte	46
1.3.3 Leiherechtliche Konzepte in Fallbeispielen	51
2 Der Hof im <i>Regnum Italiae</i>	59
2.1 Der Hof als Ort der Kommunikation und Rezeption	59
2.2 Der Hof als Ort der Urkundenausstellung	71
2.3 Die Herrschaft Barbarossas im <i>Regnum Italiae</i>	78
3 Erweiterung des Quellenkorpus: von den <i>Libri Feudorum</i> zu den Privaturkunden	87
3.1 Die <i>Libri Feudorum</i> als Quelle für den Rezeptionsprozess am Hof	87
3.2 Obertus de Orto als Symbol für die Rezeption am Hof	92
3.3 Herrscher- und Privaturkunden im Vergleich: Das Heeresaufgebot für den ersten Italienzug als Beispiel	96
4 Rezeptionswege leiherechtlicher Konzepte zum Hof Barbarossas	113
4.1 Von Burgund ins <i>Regnum Italiae</i> : das <i>hominium</i> als Treueleistung	113
4.2 Bedeutungsebenen von Vasallität in den Herrscher- und Privaturkunden	126
4.2.1 Vasallen und die <i>curiae pares</i>	128
4.2.2 Exkurs: Der Zusammenhang zwischen Lehnskurien und Valvassoren hinterfragt	132
4.2.3 Vasallen – wem werden sie zugeordnet?	144
4.2.4 Vasallen als Leihenehmer	148
4.2.5 <i>Sicut vasallus iuravit fidelitatem</i> – der vasallitische Treueid	155

4.3	<i>Feuda</i> : Verbindungen zwischen dem Hof und dem <i>Regnum Italiae</i>	165
4.3.1	<i>Feudum</i> und <i>beneficium</i> : zwei Wörter, zwei leiherechtliche Konzepte?	165
4.3.2	Veräußerungen von <i>feuda</i> – eine Gefahr für Leihegeber?	170
4.3.2.1	Erste Sondierungen am Fallbeispiel Vercelli	170
4.3.2.2	Wie man Veräußerungen verhindert – Kassieren, Verbot und Schutz in den Herrscherurkunden	176
4.3.2.3	Was verliehen wird, ist anfällig für Veräußerungen?	186
4.3.3	<i>Investitura per feudum</i> – eine neue Form der Leihevergabe in den Herrscherurkunden	190
4.3.3.1	Die Vielfalt der Investituren im <i>Regnum Italiae</i>	195
4.3.3.2	Ein Vergleich der Investituren in den <i>Libri Feudorum</i> und den Privaturkunden	201
4.3.4	Regalien als Leihgut im <i>Regnum Italiae</i> und am Hof	205
4.3.5	<i>Rectum, paternum, iustum</i> : Was ist ein <i>rectum feudum</i> und welchen Unterschied macht es?	218
4.3.5.1	Das Forschungsproblem der regionalen Vielfalt	219
4.3.5.2	<i>Recta feuda</i> in den Herrscherurkunden	225
4.4	Viele Wege führen an den Hof: Rezeptionswege leiherechtllicher Konzepte	227
5	Leihen als Herrschaftspraxis im <i>Regnum Italiae</i>	231
5.1	Leihen als Mittel der Herrschaftssicherung	232
5.1.1	Grafen und <i>milites</i> : Leihen auf der Burg Biandrate	233
5.1.1.1	Sicherung einer neuen Herrschaft: die Vereinbarung von 1093	233
5.1.1.2	Sicherung einer unsicheren Herrschaft: die Vereinbarung von 1167	238
5.1.2	Sicherung von Herrschaft durch die Aufteilung von Herrschaft: Chieri zwischen Grafen, Bischöfen, Kaiser und Kommune	242
5.1.2.1	Die Grafen von Biandrate werden neue Herrschaftsträger	244
5.1.2.2	Die Grafen von Biandrate geben ihre Leihe in Chieri auf	248
5.2	Leihen als Mittel der Konfliktlösung: die Grafen von Biandrate und die Kommune von Vercelli	253
5.2.1	Die Burg Mongrando: der Zankapfel zwischen den Grafen von Biandrate und Vercelli	253
5.2.1.1	Graf Guido als Leihegeber der <i>milites</i> von Mongrando	253
5.2.1.2	Leihen als Kompensation: die Grafen geben Mongrando an Vercelli	258
5.2.2	Leihinvestitur statt Verkauf: die Grafen von Biandrate und die Vercelleser Familie der Avogardo	266

5.3 Leihen als Mittel, um konkurrierende Herrschaftsansprüche sichtbar zu machen: Der Bischof und die Kommune von Asti	272
5.3.1 Ein Ort, viele Ansprüche: Graf Guido von Biandrate und Bischof Anselm von Asti in Canale	272
5.3.2 Die Leihe einer Burg als Verbindungsglied zwischen Graf und Bischof: Ansprüche in Monteacuto	279
6 Alles ist anders? Leiherechtliche Konzepte in Ravenna – Funktion und Rezeption	285
6.1 Kontinuität durch die Jahrhunderte: die Leiheformen in Ravenna	289
6.1.1 Der Ausstellungskontext der Ravennater Urkunden	289
6.1.2 Die Grundzüge der Emphyteusen und Libellarverträge in Ravenna	292
6.2 <i>Feuda</i> : ein seltenes Phänomen in Ravenna	304
6.2.2 Rezeption leiherechtlicher Konzepte in Ravenna am Beispiel der <i>feuda</i> ?	309
6.2.2.1 Warum <i>feuda</i> in Ravenna?	309
6.2.2.2 Der Kontakt mit dem Hof: ein Erklärungsansatz	311
6.3 Leiheformen in Ravenna – andere Formen, gleiche Funktionen	324
7 Zusammenfassung	327
7.1 Die Rezeption leiherechtlicher Konzepte	328
7.2 Leihen als Herrschaftspraxis	332
8 Literatur- und Quellenverzeichnis	337
8.1 Ungedruckte Quellen	337
8.2 Gedruckte Quellen	337
8.3 Literatur	340
9 Personen- und Ortsregister	365

Vorwort

Es braucht vielleicht nicht ein ganzes Dorf, um eine Dissertation zu schreiben, aber gewiss braucht jede Person, die sich so etwas vornimmt, ihr persönliches kleines Dorf, um das Vorhaben in die Tat umsetzen zu können. Deshalb möchte ich die Gelegenheit nutzen, den vielen Menschen, die mein Dorf waren und zu meinem Unterfangen, eine Dissertation zu schreiben, maßgeblich beitragen haben, meinen Dank und meine Wertschätzung aussprechen.

An erster Stelle steht Prof. Dr. Jürgen Dendorfer, der mich im Hauptseminar auf die Problematik des Lehnswesens aufmerksam machte und sich bereit erklärte, mein Interesse daran zu unterstützen, zunächst als Betreuer für die Wissenschaftliche Arbeit, später für die Dissertation. Ohne diese unermüdliche Betreuung, seine konstante Ermutigung und Unterstützung, seine Expertise und sein Engagement während meiner gesamten Promotionszeit wäre diese Arbeit so nicht entstanden. Dafür meinen tief empfundenen Dank.

Prof. Dr. Steffen Patzold hat mich durch seine wertvolle Zweitbetreuung unterstützt und die konstruktiven Gespräche im Freiburger-Tübinger-Arbeitskreis haben maßgeblich zur Weiterentwicklung der Dissertation beigetragen. Dafür danke ich ihm herzlich.

Die Arbeit ist wesentlich vom Blick auf die deutsche Forschung auf der einen Seite und auf die italienische Forschung auf der anderen Seite geprägt. Dieser Blick wäre ohne Prof. Maria Pia Alberzoni so nicht möglich gewesen, die mich gastfreundlich an der Università Cattolica del Sacro Cuore in Mailand aufgenommen und mich während meines Aufenthalts dort tatkräftig unterstützt hat. Danke für diese wertvolle Gelegenheit zum wissenschaftlichen Austausch, die meine Arbeit bereichert hat. Ich danke auch Dr. Alberto Spataro, mit dem ich viele Gespräche über die italienische Mediävistik führen durfte. In den Archiven von Turin und Ravenna erfuhr ich ebenso viel Unterstützung. Besonders danke ich den Mitarbeiter:innen im Archivio Storico Diocesano in Ravenna, die wesentlich dazu beigetragen haben, dass dieser Archivaufenthalt erfolgreich war.

Der Austausch mit anderen Wissenschaftler:innen war unerlässlich für das Gelingen der Dissertation. Daher gilt mein Dank Prof. Dr. Knut Görich, Prof. Dr. Gerhard Lubich und Dr. Jessica Nowak, die mir durch ihre Einladungen zu Tagungen und Kolloquien diesen Austausch ermöglicht und dadurch neue Perspektiven eröffnet haben.

Ebenso bin ich dankbar für den Austausch am Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte I in Freiburg, den ich mit Dr. Sebastian Kalla und Dr. Rüdiger Lorenz führen durfte. Unsere verschiedenen Forschungsfelder zu *feuda* und *beneficia* haben uns immer wieder zusammengebracht und die daraus entstandenen Diskussionen haben mir geholfen, meine Erkenntnisse zu den italienischen *feuda* in einen größeren Kontext einzuordnen.

Linda Forstmann bin ich in Dank verbunden, weil sie mich durch den anregenden fachübergreifenden Austausch immer wieder zum Nachdenken angeregt hat.

Nach dem Schreiben kommt die Korrektur: Für die sorgfältigen Korrekturgänge danke ich Benjamin Torn und Maximilian Stahnke, die sich durch die ersten Entwürfe gekämpft haben, und Philipp Albert, Julia Bumiller und Tanja Blache, die die endgültige Fassung Korrektur gelesen haben. Ganz besonders danke ich Dr. Stefan Schubert für seine Korrektur der letzten Entwürfe meiner Dissertation, die durch seine konstruktive Kritik, verbunden mit seiner Freundlichkeit, entscheidend zum Gelingen der Arbeit beigetragen hat.

Es ist unmöglich, sich vorzustellen, dass diese Arbeit ohne Maria Kammerlander zustande gekommen wäre. Von den ersten Überlegungen über den fertigen Entwurf bis hin zur Drucklegung hat sie mich kontinuierlich begleitet. Die zahlreichen Gespräche, kritischen Rückfragen, das offene Ohr bei Zweifeln, der rückhaltlose Beistand und ihre Freundschaft waren und sind mir unersetzlich. Danke.

Ebenso haben mich meine Eltern Dr. Ulrike und Dr. Jürgen de Vries in allen Phasen der Dissertation ermutigt und mit wertvollen Ratschlägen begleitet. Dafür und für die stete und andauernde Unterstützung und Begleitung auf meinem Lebensweg danke ich ihnen. Dank gilt meinen Großeltern Inge und Helmuth de Vries, die stets Interesse an meinem Vorankommen gezeigt haben und von den großen und kleinen Fortschritten hören wollten. Danke besonders an meinen Großvater, der es sich trotz seiner erheblichen Sehbeeinträchtigung im hohen Alter nicht nehmen ließ, einen Teil der Arbeit Korrektur zu lesen.

Der größte Dank, zu dem ich überhaupt fähig bin, meinem Mann Tjard de Vries für all das Genannte und noch so viel mehr.

Kirchheim am Neckar, den 14.08.24

Rebekka de Vries

1 Einleitung

1.1 Leihen im *Regnum Italiae* und am Hof Friedrichs I. Barbarossa – ein Problemaufriss

Im Mai 1154 wurde im oberitalienischen Vercelli eine Urkunde ausgestellt, die einen seltenen Einblick in die Vorbereitungen des Romzugs Friedrichs I. Barbarossa gibt. Der Bischof von Vercelli und seine Vasallen sahen sich mit folgender Frage konfrontiert: Welche Dienste müssen die Vasallen im Falle eines Romzugs, den der König zum Zweck einer Kaiserkrönung unternimmt, leisten? Im Zentrum der Diskussion standen die *feuda* der Vasallen als Grundlage dafür, die infrage kommenden Dienste zu bemessen.¹ Die Frage, die in der Urkunde behandelt wird, steht für einen Kernpunkt der Arbeit: Was haben *feuda*, Vasallen und Dienste miteinander zu tun?

Eng mit der Beantwortung dieser Frage ist die Überlegung verbunden, wie das Wort *feuda* zu übersetzen ist. Zwei Lesarten bieten sich nach aktueller Forschungslage an. Zum einen könnte man das Wort „Lehen“ verwenden. Damit stünde zugleich das mediävistische Modell des Lehnswesens im Raum, das die Phänomene der Vasallität, Treue, Mannschaftsleistung und eben Lehen in einen Sinnzusammenhang stellt: Vasallen erhalten Lehen von ihren Herren, dafür schwören sie ihnen Treue und leisten Dienste, häufig Kriegsdienste. Diese Lesart hat den Vorteil, dass sofort verständlich wird, worum es geht, denn das Lehnswesenmodell ist weitverbreitet und bietet somit zahlreiche Anknüpfungspunkte für weitere Untersuchungen. Allerdings birgt es die Gefahr, das zeitgenössische Verständnis von der Vergabe solcher *feuda* auf einen Erklärungsansatz der Forschung zu reduzieren und die zahlreichen verschiedenen Praktiken im Zusammenhang mit *feuda* zu verdecken.²

Die zweite Lesart, die in dieser Arbeit erprobt wird, resultiert aus der Forschung der letzten Jahre. Diese verweist darauf, dass der Umgang mit *feuda* weitaus flexibler gewesen sei, als es das Lehnswesenmodell errahnen lasse. Die Übersetzung von *feudum* mit „Leihe“ trägt dieser Flexibilität Rechnung, da weitere Phänomene wie die Vasallität je nach Kontext der Leihevergabe hinzukommen können, aber nicht zwangsläufig konzeptuell damit verknüpft sind.³

-
- 1 Le carte dell'Archivio Capitolare di Vercelli II, ed. Domenico Arnoldi/Ferdinando Gabotto (Biblioteca della Società Storica Subalpina 71), Pinerolo 2014, Nr. 3 [im Folgenden zitiert als: BSSS 71]. Ausführlicher zu dieser Urkunde siehe unten, Kapitel 3.3.
 - 2 Seit der von Susan Reynolds 1994 angestoßenen Debatte tritt diese Problematik immer deutlicher zutage. Zu einem ausführlichen Überblick darüber und über den Verlauf der Debatte siehe Kapitel 1.2.1.
 - 3 Zu einem Überblick der jüngsten Forschungsergebnisse vgl. Jürgen Dendorfer/Steffen Patzold, Einleitung, in: Dies. (Hgg.), *Tenere et habere. Leihen als soziale Praxis im Früh- und Hochmit-*

Die Urkunde aus Vercelli verdeutlicht dies: Zwar sind die klassischen Elemente des Lehnswesens, nämlich Vasallen und Lehen, vorhanden. Aber statt auf ein bestehendes Modell zurückzugreifen, mit dem sich die Frage nach den zu leistenden Diensten leicht lösen ließe, spielten der Bischof und die Vasallen verschiedene Szenarien durch und bestimmten gemeinsam, welche Handlungsmöglichkeiten es gab, wenn beispielsweise ein Vasall seinen Dienst nicht leistete oder die Romfahrt nicht stattfand. Die Vasallen mussten laut Urkundentext für diesen konkreten Anlass eine Sicherheit leisten und konnten gegebenenfalls ihre Leihen verlieren, sollten sie sich weigern. Zudem ging es darum, welche Abgaben mit den Leihen verbunden waren und welches Gremium Auseinandersetzungen zwischen dem Bischof und den Vasallen als betroffenen Parteien über diese Abgaben schlichten sollte.⁴

Dieser ergebnisoffene Umgang mit *feuda*, der keinesfalls davon ausgeht, dass die Vasallen ihre Dienste ohne Weiteres zu leisten haben, nur weil sie *feuda* haben, spiegelt sich in der Übersetzung von *feuda* mit „Leihen“ wider. Aus diesem Grund wird in der Arbeit darauf verzichtet, *feudum* mit „Lehen“ zu übersetzen, um das Lehnswesen nicht zu implizieren, wo es die zeitgenössische Wahrnehmung nicht wiedergibt, und um mit der Abkehr vom Lehnswesenmodell überhaupt ein offeneres Quellenstudium zu ermöglichen. Aus Personen, die Leihen haben, werden so eben nicht wie selbstverständlich Vasallen, sondern zunächst Leihenehmer, die möglicherweise in den Quellen als Vasallen angesprochen werden, aber nicht an bestimmte Vorstellungen von Lehen und Vassallität gebunden waren. Sie und auch die Leihegeber konnten verhandeln, was jeweils von der anderen Seite zu erwarten war, wie in Vercelli zu sehen war.

Dass solche Aushandlungsprozesse kein Einzelfall und damit die Erwartungen keineswegs allgemeingültig waren, was nach einer Vergabe von Leihen erwartet werden konnte, zeigt unter anderem eine Herrscherurkunde Friedrichs I. Barbarossa. Wenige Monate nach der Urkundenausstellung in Vercelli überquerte er die Alpen, um sich in Rom zum Kaiser krönen zu lassen.⁵ Im Dezember 1154 stellte er auf dem Hoftag in Roncaglia eine Urkunde aus, die neben dem Vorgehen beispielsweise bei der Entfremdung von *feuda* die Anforderungen an Leihenehmer thematisierte, die an dem Romzug teilnehmen sollten. Vorausgesetzt, der Romzug war zum Zweck der Kaiserkrönung öffentlich ausgerufen worden, wurde die Weigerung, teilzunehmen und seinem Herrn auf diesem

telalter (Besitz und Beziehungen. Studien zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1), Ostfildern 2023, S. 11–23, hier S. 11–16 [im Folgenden zitiert als: Dendorfer/Patzold, Einleitung].

4 BSSS 71, Nr. 3.

5 Die Vorbereitungen für diesen ersten Italienzug des Staufers reichen bis in das Jahr 1152 zurück und stehen somit am Beginn der Herrschaft Barbarossas. Der Romzug wurde bereits auf dem Hoftag in Würzburg vorbereitet und beschlossen. Zu seiner Vorgeschichte vgl. Knut Görich, Friedrich Barbarossa. Eine Biographie, München 2011, S. 166–231 [im Folgenden zitiert als: Görich, Barbarossa].

Feldzug zu dienen, dadurch sanktioniert, dass der Herr eine Leihe einzog und die Verfügungsgewalt darüber erhielt.⁶

Das Thema der beiden Urkunden sind Leihenehmer, die Heerfahrt auf dem Romzug und Pflichten, die mit Leihen verbunden waren. Der Entzug einer Leihe war wohl eine gängige Vorgehensweise, um die Teilnahme der Leihenehmer an dem Romzug zu gewährleisten. Gleichzeitig ist die Sicherheit in der Königsurkunde nicht zu leisten, ebenso ist keine Rede von Abgaben, während wiederum in der Privaturkunde aus Vercelli die Entfremdung der Leihen keine Rolle spielt. Die zeitliche, räumliche und inhaltliche Nähe ist demnach kein Garant für gleiche Vorgehensweisen oder Diskussionspunkte.

Die Urkunden von 1154 sind nur zwei Beispiele aus dem 12. Jahrhundert für die intensive zeitgenössische Auseinandersetzung mit Leihen und führen damit direkt in das Untersuchungsfeld dieser Arbeit: Leihe als soziale Praxis im *Regnum Italiae*, verstanden als das oberitalienische Gebiet der heutigen Regionen Piemont, Lombardei, Ligurien, Toskana, Festland-Venetien, Emilia und Marken.⁷ Eine Vielzahl von Urkunden zeigt die mit Leihen zusammenhängenden Problematiken in genau diesen Gebieten im 12. Jahrhundert auf und belegt ein Bewusstsein für die Heterogenität und Flexibilität im Umgang mit Leihen. Diese gilt es zu analysieren und die leiherechtlichen Konzepte, die sich in den Privaturkunden des *Regnum Italiae* und den Herrscherurkunden Barbarossas für italienische Empfänger, also Herrschaftsträger aus den genannten Regionen, niedergeschlagen haben, zu erschließen.

Vermutet wird eine Rezeption leiherechtlicher Konzepte. Ab dem zweiten Italienzug, der Barbarossa und seinen Hof von 1158 bis 1162 ins *Regnum Italiae* führte, finden sich Wörter und Wendungen für Leihegüter, Leiheformen oder Leihevergaben in den Herrscherurkunden, die in den Privaturkunden üblich waren und zuvor nicht in den Königsurkunden auftauchten. Ein Vergleich der beiden Urkundengruppen prüft, inwieweit man von einer Rezeption leiherechtlicher Konzepte in den Herrscherurkunden und am Hof Barbarossas sprechen kann, für die der Kontakt der Hofteilnehmer mit der italienischen Rechtswelt den Anstoß gegeben hat. Dieses Erkenntnisinteresse wird mit der Frage nach der Funktion der Leihen als Herrschaftspraxis für die Bischöfe, Kommunen und Adligen im *Regnum Italiae* und für Barbarossa selbst verbunden, um mögliche Gründe für die Rezeption sowie das mittelalterliche Verständnis

6 Die Urkunden Friedrichs I., bearb. v. Heinrich Appelt, 5 Bde., Hannover 1975–1990 (MGH. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 10), D F I. 93, S. 153 [im Folgenden wird die Einleitung der Edition zitiert als: Appelt, Einleitung]. Zu einer detaillierten Übersicht des Zusammenhangs der beiden Urkunden vgl. unten, Kapitel 3.2 und 3.3.

7 Genauer das oberitalienische Gebiet der heutigen Regionen Piemont, Lombardei, Festland-Venetien, Ligurien, ein Großteil der Toskana, die Emilia von Piacenza bis Modena, der Mittel- und Südteil der Marken und fast die ganze Region Abruzzen, vgl. Renato Bordone, Art. *Regnum Italiae*, in: LexMA 7 (2002), Sp. 596–601. Knut Görich betonte die Zugehörigkeit der gesamten oberitalienischen Städtelandschaft zum *Regnum Italiae*, vgl. Knut Görich, Konflikt und Kompromiss. Friedrich Barbarossa in Italien, in: Werner Hechberger/Florian Schuller (Hgg.), *Staufer und Welfen: zwei rivalisierende Dynastien im Hochmittelalter*, Regensburg 2009, S. 79–97, hier S. 80 [im Folgenden zitiert als: Görich, Konflikt und Kompromiss].

von Leihen zu beleuchten.⁸ Ziel ist es, ein tieferes Verständnis für soziale, politische und wirtschaftliche Interaktionen im 12. Jahrhundert zu gewinnen.

Die Erkenntnisinteressen leiten sich von der neueren Lehnswesensforschung ab, die dem Kontakt des Hofes mit der italienischen Rechtswelt für die Rezeption des Lehnrechts im Reich nördlich der Alpen ab der Mitte des 12. Jahrhunderts große Bedeutung zugesprochen hat.⁹ So sei die sich in Italien ausbildende Rechtswissenschaft ausschlaggebend für die Entwicklung des Lehnrechts gewesen, die auch die lehnrechtlichen Praktiken erfasst, systematisiert und rationalisiert habe. Indem feudo-vasallitische Beziehungen, also die Bindung zwischen dem Herrn und dem Vasallen, Leihegeber und Leihenehmer, verschriftlicht und verrechtlicht wurden, sei ein dynamischer Prozess angestoßen worden.¹⁰ Dieser habe beispielsweise zu einer schärferen Kategorisierung der Lehen geführt, angefangen mit dem Edikt Konrads III. im Jahr 1037, das sowohl in der oberitalienischen Rechtskompilation der *Libri Feudorum* als auch in den Königsurkunden Barbarossas aufgenommen, überarbeitet und erweitert wurde.¹¹

-
- 8 Die Arbeit trägt somit dem Ansatz Meyers Rechnung, nach dem funktionalen Aspekt der Rezeption von Recht zu fragen, vgl. Christoph H. F. Meyer, *Europa lernt eine neue Sprache*, in: Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter/Alfried Wiczorek (Hgg.), *Verwandlungen des Staufferreiches: drei Innovationsregionen im mittelalterlichen Europa*, Darmstadt 2010, S. 321–335, hier S. 335 [im Folgenden zitiert als: Meyer, *Neue Sprache*].
- 9 Giuseppe Albertoni/Jürgen Dendorfer, *Das Lehnswesen im Alpenraum – zur Einleitung/Vassalli e feudi nelle Alpi – Introduzione*, in: Dies. (Hgg.), *Das Lehnswesen im Alpenraum/Vassalli e feudi nelle Alpi (Geschichte und Region/Storia e regione 22/1)*, Innsbruck u. a. 2014, S. 5–24, hier S. 15 [im Folgenden zitiert als: Albertoni/Dendorfer, *Einleitung*]. Zum Kontakt des Hofes mit italienischen Rechtsgelehrten vgl. Gerhard Dilcher, *Die Entwicklung des Lehnswesens in Deutschland zwischen Saliern und Staufern*, in: *Il feudalesimo nell’alto medioevo 1 (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo/Centro Italiano di Studi sull’Alto Medioevo 47)*, Spoleto 2000, S. 263–303, hier S. 289 [im Folgenden zitiert als: Dilcher, *Entwicklung des Lehnswesens*]; Jürgen Dendorfer, *Das Lehnrecht und die Ordnung des Reiches. „Politische Prozesse“ am Ende des 12. Jahrhunderts*, in: Karl-Heinz Spieß (Hg.), *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien (Vorträge und Forschungen/Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 76)*, Ostfildern 2013, S. 187–220, hier S. 190 f. [im Folgenden zitiert als: Dendorfer, *Das Lehnrecht*]; Oliver Auge, *Art. Lehnrecht, Lehnswesen*, in: HRG, Bd. III, 2. Auflage, Berlin 2014, Sp. 717–736, hier Sp. 728 [im Folgenden zitiert als: Auge, *Lehnrecht*].
- 10 Vgl. Jürgen Dendorfer, *Einleitung*, in: Ders./Roman Deutinger (Hgg.), *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz (Mittelalter-Forschungen 34)*, Ostfildern 2010, S. 11–40, hier S. 23 [im Folgenden zitiert als: Dendorfer, *Einleitung*].
- 11 Das von Konrad III. im Jahr 1037 erlassene *Edictum de beneficiis* wird als ein Schritt zur schärferen Kategorisierung der Lehen angesehen, da es schriftlich und dauerhaft Bedingungen festgehalten habe, über die sich an Vasallität gebundene Lehen definieren und abgrenzen lassen, vgl. Steffen Patzold, *Das Lehnswesen*, München 2012, S. 50 f. [im Folgenden zitiert als: Patzold, *Lehnswesen*]. In der im 12. Jahrhundert entstandenen Rechtskompilation der *Libri Feudorum* wurde das Edikt Konrads aufgenommen und somit nach Gerhard Dilcher zu einer der Grundlagen des oberitalienisch-lombardischen Lehnrechts, vgl. Gerhard Dilcher, *Das lombardische Lehnrecht der Libri Feudorum im europäischen Kontext. Entstehung – zentrale Probleme – Wirkungen*, in: Karl-Heinz Spieß (Hg.), *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien*

Wie Jürgen Dendorfer nachwies, trat der Mailänder Jurist und Richter Obertus de Orto, der zudem Traktate verfasste, die in die *Libri Feudorum* aufgenommen wurden, schon auf dem ersten Italienzug Barbarossas mit dem Hof in Kontakt. Er war beim Hoftag von Roncaglia 1154 anwesend und beteiligte sich an der Formulierung der dort erlassenen Gesetze, die 1158 auf einem zweiten Hoftag in Roncaglia aufgegriffen und teilweise präzisiert und erneuert wurden.¹² Der Austausch zwischen Rechtsgelehrten und Hofteilnehmern zu solch besonderen Anlässen wie dem Hoftag ist beispielhaft für den Kontakt zwischen italienischer Rechtswelt und dem Hof Barbarossas. Eine vertiefte Untersuchung dieses Kontakts blieb allerdings aus, sodass nur im Allgemeinen auf die Anwesenheit italienischer Rechtsgelehrter wie Obertus de Orto sowie auf Übereinstimmungen zwischen den Texten der *Libri Feudorum* und einigen Herrscherurkunden wie den von Roncaglia hingewiesen werden konnte. Diesem Forschungsdesiderat möchte die Arbeit entsprechen, indem sie die Rezeptionsprozesse am Hof eingehender prüft und analysiert.

Der Begriff der Rezeption ist hier als Übernahme von Wissen und inhaltlichen Konzepten zu verstehen, die unter anderem, aber nicht nur an der Übernahme von Wörtern zu erkennen ist.¹³ Damit folgt die Arbeit vor allem der Studie von Christoph H. F. Meyer zur Rezeption des römischen Rechts im Reich nördlich der Alpen. Meyer betonte, dass es bei dieser Rezeption um die Aneignung einer neuen Sprache des Rechts gehe, die Barbarossa und seine Umgebung zunächst nur bruchstückhaft übernahmen.¹⁴ Ausschlaggebend sowohl für die Aneignung als auch die Anpassung dieser neuen Sprache seien die zeitgenössischen Bedürfnisse gewesen, das Recht habe also eine praktische Funktion gehabt.¹⁵ Der von Meyer vorgeschlagene Rezeptionsbegriff hebt die Innovationsleistung der Rezipienten hervor und geht über die Vorstellung hinaus, dass die Rezeption bei der Aneignung von Wissen stehen bleibe. Rezeption bedeutet demnach einen Lernprozess, der beinhaltet, sich das Wissen anzueignen, nutzbar zu machen und weiterzuentwickeln.¹⁶

Indem der funktionale Aspekt der Rezeption für die Zeitgenossen berücksichtigt wird, können die Ergebnisse früherer Studien erweitert werden. Diese haben zwar bestätigt, dass im Reich nördlich der Alpen vor allem in den Königs- und Kaiserurkunden ein Zuwachs sprachlicher sowie inhaltlicher Übernahmen aus dem Rechtsbereich der Leihen zu beobachten ist. Wie genau und aus welchen

(Vorträge und Forschungen/Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 76), Ostfildern 2013, S. 41–91, hier S. 46 f. [im Folgenden zitiert als: Dilcher, *Libri Feudorum*]. Neben Briefen des Mailänder Juristen Obertus de Orto wurden Edikte und Urkunden der deutschen Kaiser Lothar III. und Friedrich I. Barbarossa sowie das Edikt Konrads III. aufgenommen.

12 Vgl. Jürgen Dendorfer, *Roncaglia. Der Beginn eines lehnrechtlichen Umbaus des Reiches?*, in: Stefan Burkhardt u. a. (Hgg.), *Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – Politische Praxis*, Regensburg 2010, S. 111–132, hier S. 119 f. [im Folgenden zitiert als: Dendorfer, *Roncaglia*].

13 Zu einer Diskussion des Rezeptionsverständnisses in der Forschung vgl. Kapitel 1.3.1 und 1.3.2.

14 Meyer, *Neue Sprache*, S. 332.

15 Ebd., S. 331.

16 Ebd., S. 335.

Gründen diese Rezeption vonstattenging, wurde in Bezug auf die Leihen jedoch noch nicht herausgearbeitet. Um die Bedeutung der Leihen für die Zeitgenossen auszuloten und zudem Rezeptionsprozesse als solche besser zu verstehen, sollen deshalb am Beispiel der Leihen die Rezeptionsvorgänge am Hof genauer beleuchtet werden.¹⁷

Der zu untersuchende Rezeptionsgegenstand ist dabei nicht das Lehnrecht. Vielmehr geht es um leihrechtliche Konzepte, verstanden als zeitgenössisches Wissen über Leihen und den rechtlichen Umgang damit.¹⁸ Es wird also nicht ein zusammenhängendes rechtliches System untersucht, das der Begriff „Lehnrecht“ impliziert, sondern verschiedene Elemente eines rechtlichen Bereichs.

Dieser Bereich ist weiter zu fassen als die mit dem Lehnrecht als Forschungsbegriff verbundene Vorstellung einer notwendigen kausalen Verknüpfung von Lehen und Vasallität. Die bei dem Terminus „leihrechtliche Konzepte“ mitgedachte inhaltliche Verschiebung ist einem neuen Forschungsstrang geschuldet, der sich aus der Lehnswesensforschung entwickelt hat. Aufgrund verschiedener Arbeiten zum Lehnswesen im Hochmittelalter setzt sich in jüngster Zeit die Erkenntnis durch, dass es im 12. Jahrhundert eben keine systematische Verknüpfung von Lehen und Vasallität als Grundlage des Lehnswesens gab und damit das Lehnswesen als Erklärungsmodell für die hochmittelalterliche Herrschaft unbrauchbar wird.¹⁹

17 Rüdiger Lorenz, Königs- und Kaiserurkunden (1125–1250), in: Jürgen Dendorfer/Steffen Patzold (Hgg.), *Tenere et habere. Leihen als soziale Praxis im Früh- und Hochmittelalter* (Besitz und Beziehungen. Studien zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1), Ostfildern 2023, S. 229–287, hier S. 257 [im Folgenden zitiert als: Lorenz, Königsurkunden]; Steffen Patzold, *Das Lehnswesen im Spiegel historiographischer Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts*, in: Karl-Heinz Spieß (Hg.), *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien* (Vorträge und Forschungen/Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 76), Ostfildern 2013, S. 269–306, hier S. 305 [im Folgenden zitiert als: Patzold, *Historiographische Quellen*]. Weiter auf die Problematik des Rezeptionsbegriffs wird in Kapitel 1.3.2 hingewiesen.

18 Zur Definition und ihrer Begründung vgl. unten, Kapitel 1.3.1.

19 Seit Anfang der 2000er nahm die Lehnswesensforschung besonders das Hochmittelalter in den Blick, angefangen mit den Bänden der Tagungen von München 2008 und Reichenau 2011, vgl. Karl-Heinz Spieß (Hg.), *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien* (Vorträge und Forschungen/Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 76), Ostfildern 2013 [im Folgenden zitiert als: Spieß, *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens*]. Steffen Patzold fasste den Forschungsstand 2012 prägnant zusammen und bot Ausblicke auf weitere Forschungen, vgl. Patzold, *Lehnswesen*. In der italienischen Mediävistik beschäftigte sich Giuseppe Albertoni mit den Ursprüngen des Lehnswesenmodells und den Auswirkungen auf die Quellenlektüre, vgl. Giuseppe Albertoni, *Vassalli, feudi, feudalesimo*, Rom 2015 [im Folgenden zitiert als: Albertoni, *Feudalesimo*]. Ebenfalls mit Albertoni gab Dendorfer einen Sammelband heraus, der sich vor allem auf das Lehnswesen in der Alpenregion konzentrierte, vgl. Giuseppe Albertoni/Jürgen Dendorfer (Hgg.), *Das Lehnswesen im Alpenraum/Vassalli e feudi nelle Alpi* (Geschichte und Region/Storia e regione 22/1), Innsbruck u. a. 2014 [im Folgenden zitiert als: *Das Lehnswesen im Alpenraum*]. Auf Basis dieser Arbeiten stellte Dendorfer schon 2018 und 2019 vorsichtiger fest, dass das Lehnswesen und das Lehnrecht für das 12. Jahrhundert, wenn, dann eine sehr geringe Rolle als zeitgenössische Handlungskategorien spielten, vgl. Jürgen Dendorfer, *Der König von Böhmen als Vasall des Reiches? Narrative der deutschsprachigen Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts im Licht der Diskussion um das*

Dementsprechend wird in dieser Arbeit gemäß dem weiterführenden Ansatz, den eine Arbeitsgruppe der Universitäten Tübingen und Freiburg unter der Leitung von Jürgen Dendorfer und Steffen Patzold erprobte, das Lehnswesenmodell nicht mehr berücksichtigt. Stattdessen liegt der Fokus auf der Leihe als sozialer Praxis. Der von Dendorfer und Patzold herausgegebene Sammelband *Tenere et habere* vereinigt Beiträge, die sich mit der Leihe im Früh- und Hochmittelalter im Reich nördlich der Alpen sowie im *Regnum Italiae* befassen, wobei gemeinsame Untersuchungskriterien das Phänomen der Leihe in verschiedenen Quellengattungen sicht- und vergleichbar machen.²⁰ Die im Sammelband angewandte Definition versteht Leihe als Praxis, mit deren Hilfe eine Person einer anderen Person die Befugnis über das Leihegut übertragen oder sie ermächtigen konnte, Rechte an diesem Leihegut auszuüben.²¹

Diese Definition von Leihe liegt wegen ihrer Offenheit und ihrer Nähe zum häufig unspezifischen Sprachgebrauch in den Quellen der vorliegenden Arbeit zugrunde. Entsprechend werden *feudum* und *beneficium* als „Leihe“, nicht als

Lehnswesen, in: Knut Görich/Martin Wihoda (Hgg.), *Friedrich Barbarossa in den Nationalgeschichten Deutschlands und Ostmitteleuropas (19.–20. Jh.)*, Köln/Weimar/Wien 2017, S. 229–284, hier S. 235 und 284; Jürgen Dendorfer, *Vasallen und Lehen unter Friedrich Barbarossa. Politische Bindungen durch das Lehnswesen?*, in: Knut Görich/Martin Wihoda (Hgg.), *Verwandtschaft – Freundschaft – Feindschaft. Politische Bindungen zwischen dem Reich und Ostmitteleuropa in der Zeit Friedrich Barbarossas*, Köln/Weimar/Wien 2019, S. 69–95, hier S. 70 [im Folgenden zitiert als: Dendorfer, *Vasallen und Lehen*]. Den bisherigen Forschungsweg zusammenfassend und vom Lehnswesen wegführend Dendorfer/Patzold, *Einleitung*.

20 Jürgen Dendorfer/Steffen Patzold (Hgg.), *Tenere et habere. Leihen als soziale Praxis im Früh- und Hochmittelalter (Besitz und Beziehungen. Studien zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1)*, Ostfildern 2023 [im Folgenden zitiert als: *Tenere et habere*]. Christoph Haack hat bereits die Kriegsdienstorganisation der Karolinger ohne das Lehnswesen untersucht, vgl. Christoph Haack, *Die Krieger der Karolinger: Kriegsdienste als Prozesse gemeinschaftlicher Organisation um 800*, Berlin u. a. 2020. Sebastian Kalla erprobte erfolgreich den Ansatz der Leihe als soziale Praxis in seiner Dissertation, vgl. Sebastian Kalla, *Bistum ohne Lehnswesen und Vasallen. Leihereformen und personale Bindungen im Hochstift Bamberg des 12. und 13. Jahrhunderts* [im Erscheinen, im Folgenden zitiert als: Kalla, *Bistum ohne Lehnswesen*].

21 Zur Terminologie und Definition im Sammelband *Tenere et habere* vgl. ebd., S. 16–21. Die Abgrenzung der Leihe zum Eigentum ist ein Forschungsproblem, das bisher nicht befriedigend gelöst werden konnte, wie jüngst Sebastian Kalla in seiner Untersuchung der Leihereformen des Bistums Bamberg resümierte, vgl. Kalla, *Bistum ohne Lehnswesen*. Eigentum könne nach neusten Ergebnissen nicht über die Vollständigkeit der Verfügungsgewalten über eine Sache definiert werden, da die Verfügungsgewalten häufig beispielsweise am sozialen Status einer Person und nicht an der Besitzform ausgerichtet gewesen seien. Nach Kalla bietet die römischrechtliche Unterscheidung zwischen *dominium directum* und *dominium utile*, die in der Rechtsgeschichte aufgenommen wurde, ebenfalls keine saubere Trennung zwischen Eigentum und Leihe, da sie bei der Leihe von einer Aufteilung des Eigentums auf mehrere Personen ausgehe, die so in den Quellen nicht nachzuweisen sei, vgl. ebd.. Rüdiger Lorenz stellt für die Königs- und Kaiserurkunden fest, dass Kenntnisse der römischrechtlichen Konzeption von Eigentum zwar erkennbar seien, aber eher dazu gedient hätten, zwischen Eigentum und Besitz zu unterscheiden, vgl. Lorenz, *Königsurkunden*, S. 271 f. Dementsprechend soll in der Arbeit das Phänomen der Leihe zunächst nicht in Abgrenzung zum Eigentum untersucht, sondern die Merkmale von Leihen entsprechend den Beobachtungen aus den Quellen heraus beschrieben werden.

„Lehen“ übersetzt. Das Wort „Lehen“, zusammen mit „Lehnswesen“ und „Lehnrecht“, wird nur übernommen, wenn Forschungsergebnisse referiert werden, die das Lehnswesen als Grundlage heranziehen.²² Durch diese Herangehensweise leistet die Arbeit einen Beitrag dazu, die rechtlichen und sozialen Funktionen der Leihe für die hochmittelalterliche Herrschaft zu verstehen. Das Untersuchungsfeld, auf dem der neue Ansatz erprobt wird, stellen die Leihen im 12. Jahrhundert im *Regnum Italiae* dar.²³ Gleichzeitig werden die Mechanismen der Rezeption von Wissensinhalten an einem hochmittelalterlichen Hof am Beispiel der leiherechtlichen Konzepte untersucht und auf diese Weise die Rezeptionsforschung ergänzt. Es geht nicht darum, das Lehnswesen durch ein anderes Modell zu ersetzen, sondern bewusst offen den Umgang der Zeitgenossen mit Leihen und die Bedeutung der Leihen zu erschließen, ohne eine Systematik anzunehmen oder daraus abzuleiten.

Zwei Erkenntnisinteressen bestimmten also die Untersuchung: erstens die Prüfung des Rezeptionsprozesses leiherechtlicher Konzepte am Hof Barbarossas und zweitens die Analyse der Funktion der Leihen für die Herrschaftsträger im *Regnum Italiae*. Daraus leiten sich folgende Fragen ab, die es in der Arbeit zu beantworten gilt: Welche leiherechtlichen Konzepte gab es im *Regnum Italiae*? Welche Rolle spielten Leihen bei der Interaktion zwischen den Herrschaftsträgern? Wie wurde am Königshof mit Leihen umgegangen und welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede können im Umgang mit Leihen im *Regnum Italiae* festgestellt werden? Welchen Kontakt hatten der Hof Barbarossas und die italienische Rechtswelt? Inwieweit kann man von einer Rezeption leiherechtlicher Konzepte sprechen und wie nachhaltig war diese Rezeption?

Für die Beantwortung dieser Fragen müssen die Rahmenbedingungen der Untersuchung, sprich der Raum, die Zeit und das Quellenkorpus, festgelegt werden. Das 12. Jahrhundert gilt als Zeit der großen Veränderungen im Bereich des Rechts. Das gelehrte Recht entwickelte sich, Rechtsschulen und Universitäten entstanden und die Gelehrten entdeckten das römische Recht wieder.²⁴

22 Wenn Beiträge der italienischen Forschung das Lehnswesen als Bezugsrahmen haben, wird das italienische *feudo* mit Lehen übersetzt.

23 Der Ansatz wurde für das *Regnum Italiae* in zwei Fallstudien zu den Leiheformen in Vercelli und denen zweier Klöster in Mailand und Pavia bereits erprobt, vgl. Alberto Spataro, Königs- und Privaturkunden in Wechselwirkung: die Klöster S. Ambrogio in Mailand und San Pietro in Ciel d’Oro in Pavia im hohen Mittelalter, in: Jürgen Dendorfer/Steffen Patzold (Hgg.), *Tenere et habere. Leihen als soziale Praxis im Früh- und Hochmittelalter (Besitz und Beziehungen. Studien zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1)*, Ostfildern 2023, S. 413–436 [im Folgenden zitiert als: Spataro, Königs- und Privaturkunden]; Rebekka de Vries, Formen der Leihe in italienischen Privaturkunden am Beispiel Vercellis im 12. Jahrhundert, in: Jürgen Dendorfer/Steffen Patzold (Hgg.), *Tenere et habere. Leihen als soziale Praxis im Früh- und Hochmittelalter (Besitz und Beziehungen. Studien zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1)*, Ostfildern 2023, S. 376–411 [im Folgenden zitiert als: de Vries, Leiheformen].

24 Dieser Wandel sei in größere gesellschaftliche und soziale Umbrüche der Zeit eingebettet gewesen. Das Werk von Charles Homer Haskins *The Renaissance of the twelfth Century* (1927) prägte den Begriff einer „Renaissance“ des 12. Jahrhunderts, der einflussreich blieb, selbst wenn die heutige Forschung diese Zuschreibung kritisch sieht, vgl. beispielsweise C. Stephen Jaeger,

Christoph Meyer sprach daher von einer „neuen Sprache des Rechts“, die an verschiedenen Stationen, unter anderem in der Rechtsschule von Bologna, entwickelt worden sei.²⁵ Diese Entwicklungen schlossen unter anderem die Zusammenstellung der Rechtstraktate mit leiherechtlichen Inhalten zu den *Libri Feudorum* in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein.²⁶ Gerade in dieser Zeit

Pessimism in the Twelfth-Century Renaissance, in: *Speculum* 78 (2003), S. 1151–1183 [im Folgenden zitiert als: Jaeger, Pessimism]. Jaegers Kritik richtete sich dagegen, dass der Begriff „Renaissance“ und das zugehörige Bewusstsein in den zeitgenössischen Quellen nicht zu finden seien und sich Forschung damit selbst eine Last aufgeladen habe, die dem Verständnis für die Phänomene dieser Zeit im Weg stehe. In der aktuellen Diskussion wird eher von einem „langen 12. Jahrhundert“ gesprochen, in dem dynamische und kreative Prozesse stattfanden, die die folgenden Jahrhunderte geformt haben. Das lange 12. Jahrhundert ist dabei je nach Schwerpunktsetzung zwischen 1050 und 1250 anzusetzen. Zu einer aktuellen Darstellung der Begriffsgeschichte der „Renaissance des 12. Jahrhunderts“ vgl. Thomas F. X. Noble, Introduction, in: Ders./John van Engen (Hgg.), *European Transformations. The long Twelfth Century* (Notre Dame Conferences in Medieval Studies), Notre Dame (Ind.) 2012, S. 1–16. Aus der umfangreichen Forschungsliteratur zu den Entwicklungen im Rechtsbereich vgl. für einen ersten Überblick bei Martin Avenarius, Art. Gelehrtes Recht, in: HRG, Bd. III, 2. Auflage, Berlin 2012, Sp. 31–37 [im Folgenden zitiert als: Avenarius, Gelehrtes Recht]. Zu den allgemeinen Entwicklungen Gabriella Rossetti, *Le tradizioni normative in Europa: facciamo il punto*, in: Dies. (Hg.), *Legislazione e prassi istituzionale nell'Europa medievale. Tradizioni normative, ordinamenti, circolazione mercantile (secoli XI–XV)* (Europa mediterranea. Quaderni 15), Neapel 2001, S. 31–63; Anders Winroth, *The Legal Revolution of the Twelfth Century*, in: Thomas F. X. Noble/John van Engen (Hgg.), *European Transformations. The long Twelfth Century* (Notre Dame Conferences in Medieval Studies), Notre Dame (Ind.) 2012, S. 338–353 [im Folgenden zitiert als: Winroth, *The Legal Revolution*]. Zu den Rechtsgelehrten Thomas Wetzstein, *Der Jurist. Bemerkungen zu den distinktiven Merkmalen eines mittelalterlichen Gelehrtenstandes*, in: Frank Rexroth (Hg.), *Beiträge zur Kulturgeschichte der Gelehrten im späten Mittelalter*, Ostfildern 2010, S. 243–296, zu den Entwicklungen des 12. Jahrhunderts S. 244–248; Peter Classen, *Richterstand und Rechtswissenschaft in italienischen Kommunen des 12. Jahrhunderts*, in: Ders., *Studium und Gesellschaft im Mittelalter*, hg. v. Johannes Fried (MGH Schriften 29), Stuttgart 1983, S. 27–126 [im Folgenden zitiert als: Classen, *Richterstand*]. Zur Professionalisierung des Rechts James A. Brundage, *Legal Learning and the Professionalization of Canon Law*, in: Helle Vogt/Mia Münster-Swendsen (Hgg.), *Law and Learning in the Middle Ages. Proceedings of the Second Carlsberg Academy Conference on Medieval Legal History 2005*, Kopenhagen 2006, S. 5–27; Susan Reynolds, *The Emergence of Professional Law in the Long Twelfth Century*, in: *Law and History* 21,2 (2003), S. 347–366 [im Folgenden zitiert als: Reynolds, *Professional Law*]. Zu den Rechtsschulen und Universitäten Joachim Ehlers, *Die hohen Schulen*, in: Peter Weimar (Hg.), *Die Renaissance der Wissenschaften im 12. Jahrhundert* (Züricher Hochschulforum 2), Zürich 1981, S. 57–85 [im Folgenden zitiert als: Ehlers, *Die hohen Schulen*]; Anders Winroth, *The Teaching of Law in the Twelfth Century*, in: Helle Vogt/Mia Münster-Swendsen (Hgg.), *Law and Learning in the Middle Ages. Proceedings of the Second Carlsberg Academy Conference on Medieval Legal History 2005*, Kopenhagen 2006, S. 41–62 [im Folgenden zitiert als: Winroth, *The Teaching of Law*].

25 Meyer, *Neue Sprache*, S. 322–326.

26 Weiterhin maßgeblich für die Forschung ist die Edition Karl Lehmanns aus dem Ende des 19. Jahrhunderts, die allerdings unvollständig blieb und lediglich die *Compilatio antiqua* kritisch herausbrachte, auf die die unkritische Synopse der *Antiqua* und *Vulgata* folgte, vgl. Karl Lehmann, *Das langobardische Lehnrecht* (Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst den *capitula extraordinaria*), Göttingen 1896 [im Folgenden zitiert als: Lehmann, *Das*

fürten insgesamt sechs Italienzüge Barbarossa und seinen Hof immer wieder ins *Regnum Italiae*. Hinzu kommen die Teilnahme italienischer Herrschaftsträger an Hoftagen außerhalb des *Regnum Italiae*, wie 1152 in Würzburg, und die Anwesenheit von Herrschaftsträgern im *Regnum Italiae* ohne Barbarossa, wie Christian von Mainz, der in den 1170ern lange Zeit in Italien war, um Barbarossas Politik zu unterstützen.²⁷ Es kann deshalb vermutet werden, dass der lang anhaltende Kontakt des Hofes mit der italienischen Rechtswelt die Rezeptionsprozesse in Gang setzte.²⁸ Der Kaiser und seine Umgebung hätten die neue römischrechtliche Sprache, so Meyer, aufgenommen und versucht, sie für ihre eigenen Regelungsinteressen zu nutzen.²⁹ Der Herrscher und die Kanzlei seien vor allem Vermittler und „Stichwortgeber“ gewesen, die diese Sprache bruchstückhaft in die politische und rechtliche Kommunikation des Reichs nördlich der Alpen eingeführt hätten.³⁰ Rüdiger Lorenz spricht auch von Barbarossa und seinem Hof als „Problemlösern“, wann immer es um Leiheformen gegangen sei, wobei er die Herrschaft Lothars III. als Grundlage für die Friedrichs I. sah.³¹

Inhaltliche und sprachliche Übernahmen aus dem römischen Recht begannen mit dem ersten Italienzug Barbarossas 1154.³² Es erscheint deshalb sinnvoll, ihn zum Ausgangspunkt der Untersuchung des Rezeptionsvorgangs zu machen. Um den gesamten Rezeptionsprozess am Hof Barbarossas festzumachen, werden nicht nur die ersten Jahre der Herrschaft Barbarossas fokussiert, sondern seine gesamte Herrschaftszeit (1152–1190), sodass für einen Zeitraum von knapp 40 Jahren Veränderungen und Kontinuitäten im Umgang mit Leihen beschrieben werden können.

Aufgrund der Quellenlage wird darauf verzichtet, den Zeitraum auszuweiten und Barbarossas Nachfolger Heinrich VI. mit einzubeziehen.³³ Bettina Pferschy-Maleczek hat die Ergebnisse eines vorläufigen Quellenbefunds zusammengefasst, wenngleich sie auf keine vollständige Edition zurückgreifen

langobardische Lehnrecht]; Karl Lehmann, *Die Consuetudines feudorum (Libri Feudorum, Jus feudale Langobardum)*, Göttingen 1892. Die Forschung konnte sich in ihrer Beurteilung der Rechtstraktate nur auf diese veralteten Editionen stützen, vgl. Maria Gigiola di Renzo Villata, *La formazione di „Libri feudorum“*, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo 2 (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo/Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 47)*, Spoleto 2000, S. 651–721 [im Folgenden zitiert als: Di Renzo Villata, *La formazione*]; Dilcher, *Libri Feudorum*; Hermann Lange, *Römisches Recht im Mittelalter*, Bd. 1: *Die Glossatoren*, München 1997, hier S. 86–93. Eine neue Übersetzung ins Englische von Attilio Stella verweist auf Unterschiede zwischen Lehmanns und weiteren, späteren Editionen, nimmt als Basis aber auch vornehmlich Lehmann, vgl. Attilio Stella, *The Libri Feudorum (the ‚Books of Fiefs‘)*. An Annotated English Translation of the Vulgata Recension with Latin Text (*Medieval Law and its Practice 38*), Leiden/Boston 2023, S. 53 (im Folgenden zitiert als: Stella, *Libri Feudorum*). Aus diesem Grund wird auch im Folgenden die Edition von Lehmann zitiert.

27 Siehe dazu auch Kapitel 5.1.2 und 5.2.1.

28 Vgl. Kapitel 1.1.

29 Meyer, *Neue Sprache*, S. 331.

30 Ebd., S. 335.

31 Lorenz, *Königsurkunden*, S. 287.

32 Vgl. Kapitel 1.1.

33 Zu Beobachtungen zu den Urkunden nachfolgender Herrscher vgl. Lorenz, *Königsurkunden*.

konnte. Sie kommt zu dem Schluss, dass das Wort *feudum* die Bezeichnung *beneficium* abgelöst habe und zudem in den Urkunden für italienische Empfänger fast nur *feudum* verwendet werde. Zudem sei unter anderem eine Verbindung von *feudum* und Investitur in den Urkunden festzustellen, die an Herrschaftsträger aus dem *Regnum Italiae* gingen.³⁴

Ihre Untersuchung weist darauf hin, dass in den Urkunden Heinrichs VI. ähnliche Themen und Tendenzen wie in denen seines Vorgängers festzustellen sind. Die fehlende Edition erschwert allerdings eine tiefer greifende vergleichende Auswertung der Herrscherurkunden am Ende des 12. Jahrhunderts, die aber nötig wäre, um sinnvoll einzuschätzen, welcher Wandel zwischen der Herrschaft Barbarossas und derjenigen Heinrichs VI. stattfand. Eine eigenständige Transkription dieser Urkunden ginge über den Rahmen der Arbeit hinaus.³⁵ Die Urkunden Friedrichs II. stellen wiederum in Verbindung mit den Quellen des 12. Jahrhunderts und den Privaturkunden der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, deren Anzahl im *Regnum Italiae* sprunghaft zunahm, ein zu großes Korpus für diese Arbeit dar, zumal noch nicht alle Urkunden Friedrichs II. ediert wurden.³⁶

Die Wahl des Untersuchungsraums fällt auf das *Regnum Italiae*. Sie ist drei Umständen geschuldet: Erstens führt der steigende Umfang an Schriftlichkeit im 12. Jahrhundert im *Regnum Italiae* zu einer vielfältigen und reichen Überlieferung an Privaturkunden der kommunalen, bischöflichen sowie adligen Herrschaftsträger.³⁷ So können die Quellen einer Region oder eines Ortes seriell über den

34 Vgl. Bettina Pferschy-Maleczek, Das Lehnswesen in den Urkunden Kaiser Heinrichs VI., in: Barbara Felsner/Christine Tropper/Thomas Zelho (Hgg.), *Archivwissen schafft Geschichte*. Festschrift für Wilhelm Wadl zum 60. Geburtstag (Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 106), Klagenfurt 2014, S. 193–216 [im Folgenden zitiert als: Pferschy-Maleczek, Das Lehnswesen].

35 Die Edition ist in Vorbereitung, aber noch nicht abgeschlossen, vgl. <https://www.mgh.de/de/publikationen/reihen-der-mgh/die-urkunden-der-deutschen-koenige-und-kaiser> (Abgerufen am 25.03.2024).

36 Die ersten sechs Bände der Urkunden Friedrichs II. sind seit Kurzem zugänglich über die Edition der MGH, die bisher von den 2.600 zu edierenden Urkunden nur die Jahre 1198–1231 umfassen, vgl. *Die Urkunden Friedrichs II.*, ed. Walter Koch, 4 Bde. (MGH. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser 14), München 2002–2021.

37 Renato Bordone stellte fest, dass die Zeit der ersten Staufer in Italien eine enorme Produktion von Dokumenten gefördert habe. Für ihn ist diese Zeit nicht nur eine Phase eines starken Bevölkerungswachstums, sondern ebenso eines Wachstums der Kultur, worunter er in einem weiten Sinn einen größeren Gebrauch von Schriftlichkeit, juristischer Reflexion, systematischer Organisation und Erhaltung der produzierten Schriftstücke versteht, vgl. Renato Bordone, *L'influenza culturale e istituzionale nel regno d'Italia*, in: Alfred Haverkamp (Hg.), *Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers* (Vorträge und Forschungen 40), Sigmaringen 1992, S. 147–168, hier S. 147 [im Folgenden zitiert als: Bordone, *L'influenza culturale*]. Zu den italienischen Kommunen bemerkte Hagen Keller, dass die Quellenbasis sehr breit und vielfältig ausfalle, besonders die Privaturkunden seien eine wichtige Grundlage der Untersuchungen. Im Laufe des 12. Jahrhunderts nahm die Zahl solcher Dokumente stark zu. Die Privaturkunden, wenn sie ediert wurden, sind allerdings nur in veralteten Editionen zu finden, zahlreiche Fonds wurden noch nicht ediert, sodass die Auswertung dieser Quellen eine intensive Archivarbeit erfordert und dadurch lokalen und regionalen Ein-

gesamten Untersuchungszeitraum hinsichtlich des Umgangs mit Leihen analysiert werden. Die so erkennbaren Gemeinsamkeiten und Unterschiede sind im Vergleich untereinander und mit den Herrscherurkunden entsprechend einzuordnen, um sie für die Erkenntnisinteressen der Arbeit fruchtbar zu machen.

Zweitens lässt die längere Aufenthaltsdauer des Hofes und der Hofmitglieder nicht nur während der Italienzüge im *Regnum Italiae* darauf schließen, dass ein reger Kontakt mit der italienischen Rechtswelt stattfinden konnte. Diese Rechtswelt umfasste neben den am Hof nachgewiesenen Rechtsgelehrten die italienischen Empfänger der Königs- und Kaiserurkunden sowie die Notare in ihrem Gefolge oder diejenigen in der Kanzlei, die italienischer Herkunft waren.³⁸ Die Empfänger besaßen Wissen über Leihen, weil sie Teil ihrer Herrschaftsausübung waren, während die Notare aufgrund ihrer Tätigkeit bei der Urkundenausstellung mit Leihen vertraut waren. Ein Austausch über leihrechtliche Konzepte am Hof sowohl innerhalb der Kanzlei als auch zwischen den Großen des Reichs und des *Regnum Italiae* erscheint vor diesem Hintergrund plausibel und ist in der Arbeit näher zu untersuchen.

Drittens sah die Lehnswesensforschung das *Regnum Italiae* als Ursprung des Lehnswesens, das sich ab dem 12. Jahrhundert zu entwickeln begann und das bald ins Reich nördlich der Alpen ausstrahlte.³⁹ Verbunden mit dem sich herausbildenden gelehrten Recht, das Spuren im Lehnrecht hinterließ, erschien das *Regnum Italiae* als der logische Ausgangspunkt für die Rezeption des Lehnrechts im Reich nördlich der Alpen. Abgesehen von den *Libri Feudorum* sowie der Beteiligung italienischer Rechtsgelehrter an den Urkunden der Hoftage in Roncaglia 1154 und 1158 machte die Forschung allerdings wenige Einflüsse italienischer leihrechtlicher Konzepte auf die Urkundenausstellung am Hof geltend.⁴⁰ Deswegen dient der Fokus auf das *Regnum Italiae* dazu, diesen Raum als Ausgangspunkt für die Rezeptionsprozesse leihrechtlicher Konzepte am Hof eingehender zu untersuchen und seine Bedeutung für diese Prozesse zu überprüfen.

grenzungen unterliegt, vgl. Hagen Keller, Die Erforschung der italienischen Stadtkommunen seit Mitte des 20. Jahrhunderts, in: Frühmittelalterliche Studien. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster 48 (2014), S. 1–18, hier S. 7–9.

38 Zu Rechtsgelehrten am Hof vgl. Kapitel 1.1. Notare italienischer Herkunft waren beispielsweise Arnold II. C und Christian E, vgl. Appelt, Edition, S. 32 und 42.

39 Vgl. Dendorfer, Lehnswesen, S. 49 f. Jüngst gingen Dendorfer und Patzold davon aus, dass sich ein schriftliches Lehnrecht im 12. Jahrhundert entwickelt habe, ausgehend von den in Italien verschriftlichten Rechtsgewohnheiten, dessen Kenntnis oder zumindest indirekte Einflussnahme im Reich nördlich der Alpen zu belegen sei, vgl. Jürgen Dendorfer/Steffen Patzold, Zusammenfassungen und Folgerungen, in: Dies. (Hgg.), *Tenere et habere*. Leihen als soziale Praxis im Früh- und Hochmittelalter (Besitz und Beziehungen. Studien zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1), Ostfildern 2023, S. 437–468, hier S. 467 [im Folgenden zitiert als: Dendorfer/Patzold, Zusammenfassung].

40 Patzold schränkte die von Reynolds betonte Bedeutung der italienischen Rechtsgelehrten und -traktate ein und verwies selbst auf die Vernetzung der europäischen Eliten, vgl. Patzold, Historiographische Quellen, S. 306. Auf die fehlende Untersuchung der Rezeption am Hof weist jüngst Sebastian Kalla hin, vgl. Kalla, Bistum ohne Lehnswesen.

Zu diesem Zweck bilden die Privat- und Herrscherurkunden das Quellenkorpus. Es besteht vornehmlich aus den Urkunden, die Barbarossa italienischen Empfängern ausstellte. Von diesen insgesamt 386 Urkunden behandeln 131 Themen aus dem Bereich der Leihe. Deperdita und Fälschungen sind ausgenommen, da sie entweder nicht den genauen Wortlaut oder unter Umständen nicht die leiherechtlichen Konzepte des 12. Jahrhunderts, sondern einer späteren Zeit wiedergeben. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese 131 Urkunden die Konzepte am Hof vollständig erfassen, da kaum zu sagen ist, wie viele Urkunden mit welchem Inhalt verloren gegangen sind.⁴¹ Neben den Herrscherdiplomen sind daher die Privaturkunden, welche die italienischen Empfänger ausstellten oder erhielten, eine notwendige Ergänzung, um die leiherechtlichen Konzepte im *Regnum Italiae* greifbar zu machen.⁴² Damit wird die bisherige Rezeptionsforschung zum Lehnrecht erweitert. Ihr Schwerpunkt lag bislang auf den als „kaiserliche Lehnsgesetzgebung“ bezeichneten Herrscherurkunden und auf den *Libri Feudorum* sowie auf den Bezügen zwischen diesen Texten.⁴³ Damit betonte die Forschung aber die Verbindung des Hofes zu einem Teil der italienischen Rechtswelt, die den Rezeptionsprozess nur unvollständig erklären kann. Nicht

41 Zur Verteilung der Urkunden auf die italienischen Empfänger vgl. Rainer Maria Herkenrath, Die Urkunden Friedrich Barbarossas und Italien, in: Isa Lori Sanfilippo (Hg.), Federico I. Barbarossa e l'Italia nell'ottocentesimo anniversario della sua morte. Atti del convegno Roma 24–26 maggio 1990 (Bullettino dell'istituto storico italiano per il medio evo e Archivio muratoriano 96), Rom 1990, S. 201–235, hier S. 201 f. [im Folgenden zitiert als: Herkenrath, Die Urkunden Barbarossas]. Als Grundlage wurde die MGH-Edition verwendet, ed. Heinrich Appelt. Auf den Überlieferungszufall wies schon Appelt in seiner Edition hin, vgl. 5. Band, S. 1–12. Verena Türck fasste die Überlieferungsprobleme besonders der Urkunden Barbarossas mit Schwerpunkt auf Burgund zusammen, vgl. Verena Türck, Beherrscher Raum und anerkannte Herrschaft. Friedrich Barbarossa und das Königreich Burgund (Mittelalter-Forschungen 42), Ostfildern 2013, S. 44–47 [im Folgenden zitiert als: Türck, Beherrscher Raum].

42 Der Begriff „Privaturkunde“ ist in der Diplomatik umstritten, da er unter Ausschluss der Papst- und Herrscherurkunden alle weiteren Urkunden ohne Rücksicht auf formale oder inhaltliche Unterschiede umfasst und zudem das Wort „privat“ einen sachlich nicht richtigen Stellenwert dieser Urkunden impliziert, vgl. Thomas Vogtherr, Einführung in die Urkundenlehre, 2., überarb. Auflage Stuttgart 2017, S. 13 [im Folgenden zitiert als: Vogtherr, Urkundenlehre]. Zum „Forschungsproblem“ der Privaturlunden vgl. Paul Herold, Wege der Forschung: Über den Begriff und das Wesen der mittelalterlichen Privaturlunde unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Forschung, in: Karel Hruza/Ders. (Hgg.), Wege zur Urkunde, Wege der Urkunde, Wege der Forschung: Beiträge zur europäischen Diplomatik des Mittelalters (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 24), Köln 2005. Der Begriff „Privaturkunden“ wird dennoch sowohl in der deutschen als auch in der italienischen Forschung („atti“/„documenti privati“) verwendet, Kritik wird an den Begriffen beider Sprachen geäußert. Zur Problematik der Verwendung für den italienischen Raum Giovanna Nicolaj, Note di diplomatica vescovile italiana (secc. VIII–XIII), in: Christina Mantegna (Hg.), Storie di documenti. Storie di libri. Quarant'anni di studi, ricerche e vagabondaggi nell'età antica e medievale, Zürich 2013, S. 46–59, hier S. 48 f. Da die Forschung aber bislang keinen geeigneteren Begriff vorgeschlagen hat, wird aus pragmatischen Gründen der Begriff in dieser Arbeit ebenfalls verwendet, um die Urkunden zu kennzeichnen, die nicht von Barbarossa oder einem Papst, sondern von den Bischöfen, Kommunen oder Adligen ausgestellt wurden.

43 Siehe dazu Kapitel 2.2 und 3.2.

alle Überlegungen zum Umgang mit Leihen wurden aus den *Libri Feudorum* übernommen, während sich andere Leihemodalitäten in den Herrscherurkunden finden lassen, die die *Libri Feudorum* nicht thematisieren. Indem die Privaturkunden in Verbindung mit allen Herrscherurkunden für italienische Empfänger die Grundlage der Arbeit bilden, erschließt sich ein unter der Fragestellung der Rezeption leiherechtlicher Konzepte und der Leihe als Herrschaftspraxis bisher nicht untersuchtes Quellenkorpus. Die italienische Forschung konzentrierte sich auf die Privaturkunden, die deutsche auf die Herrscherurkunden.⁴⁴

Das *Regnum Italiae* erscheint dabei als besonders ergiebiger Ort, um Verbindungen zwischen den leiherechtlichen Konzepten dies- und jenseits der Alpen aufzuspüren. Rüdiger Lorenz verweist jüngst in der Untersuchung der Königs- und Kaiserurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts auf die vom *Regnum Italiae* ausgehende Tendenz, leiherechtliche Phänomene und Teilaspekte schärfer zu benennen und in eine rechtliche Terminologie zu übersetzen.⁴⁵ Diese Beobachtung hilft, die Befunde dieser Arbeit bezüglich der Herrscherurkunden in einen größeren Entwicklungsstrang einzuordnen. Gleichzeitig kann der Hinweis auf eine tendenziell schärfere Terminologie differenziert und zu den Privaturkunden in Bezug gesetzt werden.

Weitere Einzelstudien zu Leihen im *Regnum Italiae* zeigen wiederum, wie ergiebig die Quellengattung der Privaturkunden ist. Christoph Dartmann wies unter Einbeziehung lokaler Quellenbestände nach, welche Bedeutung Lehen hatten, um Besitz- und Machtverhältnisse regional auszutarieren, und betonte die Flexibilität, mit der Zeitgenossen feudo-vasallitische Bindungen nutzten, um soziale und politische Beziehungen zu gestalten.⁴⁶ Sein Ansatz lässt sich in dieser

44 Die Herrscherurkunden ohne Verbindung zu Privaturkunden untersuchten bislang Pferschymaleczek, *Das Lehnswesen*; Rudolf Schieffer, *Das Lehnswesen in den deutschen Königsurkunden von Lothar III. bis Friedrich I.*, in: Jürgen Dendorfer/Roman Deutinger (Hgg.), *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz* (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 79–90 [im Folgenden zitiert als: Schieffer, *Deutsche Königsurkunden*]; Rudolf Schieffer, *Das Lehnswesen in den Urkunden der Kaiserin Konstanze, in den frühen Urkunden Friedrichs II. und in den Urkunden der Könige von Jerusalem*, in: Karl-Heinz Spieß (Hg.), *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert* (Vorträge und Forschungen/Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 76), Ostfildern 2013, S. 221–238; Lorenz, *Königsurkunden*. Der Schwerpunkt der italienischen Forschung lag zwar auf den Privaturkunden, ohne allerdings Verbindungen zu den Herrscherurkunden zu ziehen. Studien zu Leihen in Oberitalien befassten sich vor allem mit der Vasallität. Der Sammelband *La vassallità maggiore del Regno Italico* bietet einen der letzten größeren Beiträge zu diesem Thema, vgl. Andrea Castagnetti (Hg.), *La vassallità maggiore del Regno Italico. I capitanei nei secoli XI–XII*. Atti del Convegno Verona – 4–6 novembre 1999, Rom 2001 [im Folgenden zitiert als: Castagnetti, *Vassallità maggiore*].

45 Lorenz, *Königsurkunden*, S. 283.

46 Christoph Dartmann, *Lehnbeziehungen im kommunalen Italien des 11. und 12. Jahrhunderts*, in: Karl-Heinz Spieß (Hg.), *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien* (Vorträge und Forschungen/Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 76), Ostfildern 2013, S. 105–132 [im Folgenden zitiert als: Dartmann, *Lehnbeziehungen*].

Arbeit fruchtbar machen, indem großflächiger und im Bewusstsein des flexiblen Umgangs mit Leihen Vergleiche gezogen werden.

Ebenso analysiert Alberto Spataro die Leihe als soziale Praxis in den hochmittelalterlichen Urkunden der Klöster Sant' Ambrogio in Mailand und San Pietro in Ciel d'Oro in Pavia und setzt sie in Bezug zu den Herrscherurkunden für diese Klöster. Er weist nach, dass der Sprachgebrauch der Urkunden Barbarossas ein für die Verwaltungskultur des *Regnum Italiae* typisches Rechtsbewusstsein widerspiegelt. Zudem sieht er in den klösterlichen Privaturkunden einen hohen Grad an Rechtswissen, wie es sich in dieser Zeit gerade in Oberitalien herauszubilden begann.⁴⁷ Spataros Ergebnisse lassen vermuten, dass es ähnliche Verbindungen zwischen den Privaturkunden und Herrscherurkunden nicht nur in Mailand und Pavia gab und dass zudem der Ansatz, die Leihe ohne sofortige Assoziationen mit dem Lehnswesen zu untersuchen, diese Verbindungen stärker zum Vorschein bringt.

Auf Grundlage dieser Einzelstudien sind weitere Ergebnisse erwartbar, wenn ein größeres Quellenkorpus untersucht wird, wobei die Urkunden weiterhin die wichtigste Quellengattung bilden. Der Charakter der Urkunden als Dokumente, die anders als die Traktate der *Libri Feudorum* vornehmlich in der Rechtspraxis entstanden, erlaubt einen unmittelbaren Blick auf die leiherechtlichen Konzepte der Zeitgenossen, die nach ihrem Wissensstand die Urkundenausstellung initiierten, begleiteten und abschlossen, sei es als Empfänger, Aussteller oder Notar – immer mit der Einschränkung, dass die Urkunden wie die Rechtstraktate kein vollständiges Abbild der italienischen Rechtswelt sind.⁴⁸

Die Arbeit unternimmt es, eine neue Perspektive auf leiherechtliche Konzepte zu gewinnen, indem sie die Urkunden als praktische Rechtstexte heranzieht, um damit die bisherige Ausrichtung der Forschung auf die theoretisch ausgelegten Rechtstraktate zu ergänzen. Um eine stringente und kohärente Analyse der Rezeptionsprozesse zu gewährleisten, werden die *Libri Feudorum* mit einbezogen, andere Quellenarten aber nicht. Die Bedeutung der Leihe für die Herrschaftsausübung lässt sich darüber hinaus besonders gut nachvollziehen, indem die Urkunden als Instrumente der Verhandlung über Herrschaft beleuchtet werden. So verspricht die Quellengattung der Urkunden für die beiden Erkenntnisinteressen dieser Arbeit ergiebig zu sein.

47 Spataro, Königs- und Privaturkunden.

48 Grundlegend zum Prozess der Urkundenausstellung am Hof vgl. Vogtherr, Urkundenlehre, S. 46–49. Georg Vogeler fasste den Idealfall der Urkundenausstellung aus der Sicht der Empfänger zusammen: Die Empfänger hatten bestimmte Erwartungen an eine Herrscherurkunde, weshalb sie sich als Petenten auf den Weg zum Hof machten und sich um eine Urkunde bemühten. Die Urkunde entstand als Text meistens in der Kanzlei und fand ihren Weg als mündliche Urkunde aus der Kanzlei in die Hand des Empfängers. Dabei konnten kaiserliche Funktionäre als Vermittler zwischen der Produktion am Hof und der lokalen Realisierung fungieren. Gegebenenfalls wurde die Urkunde in den folgenden Jahren oder Jahrzehnten abgeschrieben, bei Gerichten vorgelegt und in den Archiven verwahrt, vgl. Georg Vogeler, Rechtstitel und Herrschaftssymbol: Studien zum Umgang der Empfänger in Italien mit Verfügungen Friedrichs II. (1194–1250) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 138), Berlin 2019, S. 24 [im Folgenden zitiert als: Vogeler, Rechtstitel].

1.2 Ein Thema, zwei Forschungstraditionen: die deutsche und italienische Mediävistik über das Lehnswesen

1.2.1 Vom Lehnswesen zur Leihe: die deutsche Lehnswesensforschung

Die vorliegende Arbeit baut auf den Ergebnissen der deutschen Lehnswesensforschung auf und verfolgt einen Ansatz, der vom Lehnswesen als Erklärungsmodell der Mediävistik wegführt. Der folgende Forschungsüberblick erklärt, auf welchen aktuellen Forschungsergebnissen die Arbeit basiert und warum es nicht darum gehen kann, lehnrechtliche Konzepte und das Lehnswesen zu untersuchen, sondern darum, leiherechtliche Konzepte und die Leihe als soziale und rechtliche Praxis zu verstehen.

Im deutschsprachigen Raum war das Lehnswesensmodell der Arbeiten von Heinrich Mitteis und François Louis Ganshof lange Zeit maßgeblich für das Verständnis des Mittelalters. Für das Früh- und Hochmittelalter wurde es aber mittlerweile weitestgehend dekonstruiert.⁴⁹ Als gesichert darf gelten, dass dem klassischen Lehnswesen, verstanden als die Verbindung von Lehen und Vasallität, nicht mehr der postulierte Stellenwert als strukturierendes Element von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft seit der karolingischen Zeit zukommen kann. Die britische Historikerin Susan Reynolds arbeitete 1994 in *Fiefs and Vassals*⁵⁰ eine Kritik an diesem Erklärungsmodell aus, die der deutschen Mediävistik neue Impulse gab und zur Dekonstruktion des als Handbuchwissen eingeordneten Lehnswesens führte.⁵¹

49 Heinrich Mitteis wollte mit seinem Werk *Lehnrecht und Staatsgewalt* vor allem die Entwicklung der „karolingischen Nachfolgestaaten“ nachvollziehen, die für ihn die Keimzellen der späteren Nationalstaaten bildeten. Das Lehnswesen ist bei Mitteis also zum einen eng verbunden mit der Frage nach der Durchsetzungskraft staatlicher Gewalten, wie der Monarchie, zum anderen dient es als Erklärung für die Entwicklung einzelner Staaten. Die Bildung einer starken Zentralgewalt und eines Nationalstaats stellt für Mitteis den idealen Zielpunkt dieser Entwicklung dar, vgl. Heinrich Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte*, Darmstadt 1974 (unveränderter reprografischer Nachdruck 1974 der Ausgabe Weimar 1933), S. 3 f. [im Folgenden zitiert als: Mitteis, *Lehnrecht*]. Diese Sicht auf das Lehnrecht prägt seine Beurteilung der einzelnen Bestandteile des Lehnrechts, bestehend aus dem dinglichen Element, dem Benefizium, und dem persönlichen Element, der Vasallität. Besonders der Vasallität weist Mitteis eher staatsgefährdende Eigenschaften zu, wenn beispielsweise die Dinglichkeit betont wurde und so die Rechte der Vasallen den Rechten der Herren zu sehr entgegenstanden, vgl. ebd., S. 13 f. Für Ganshof stand ebenfalls fest, dass das Lehen das dingliche Element feudo-vasallitischer Bindungen, das persönliche Element die Vasallität gewesen sei, wobei die Bedeutung des dinglichen Elements in der klassischen Ausprägung des Lehnswesens, also zwischen dem 10. und 13. Jahrhundert, zunahm, vgl. François Louis Ganshof, *Was ist das Lehnswesen?*, 5., unveränderte deutsche Auflage, Darmstadt 1977 [im Folgenden zitiert als: Ganshof, *Was ist das Lehnswesen*].

50 Susan Reynolds, *Fiefs and Vassals. The Medieval Evidence Reinterpreted*, Oxford 1994 [im Folgenden zitiert als: Reynolds, *Fiefs and Vassals*].

51 Die Dekonstruktion für das Frühmittelalter war unter anderen den Arbeiten von Brigitte Kasten zu verdanken, vgl. Brigitte Kasten, *Das Lehnswesen – Fakt oder Fiktion?*, in: Walter Pohl/Veronika Wieser (Hgg.), *Der frühmittelalterliche Staat – europäische Perspektiven* (Österrei-

Ein Beispiel dafür, dass ihre Kritik zu einem fruchtbaren Austausch führte, ist die Neubewertung und damit verbundene Diskussion des Hoftags von Besançon.⁵² Ernst-Dieter Hehl beispielsweise sieht, dass auf dem Hoftag Rainald von Dassel die lehnrechtliche Übersetzung des Wortes *beneficium* bewusst wählte und damit eine nicht vom Papst beabsichtigte Interpretation einbrachte.⁵³ Erst die Erinnerungsmuster, die nach dem Hoftag auftraten, hätten zunächst bei den Zeitgenossen und später in der Forschung daraus eine lehnrechtliche Fragestellung gemacht, die entsprechend bewertet worden sei.⁵⁴ Das Lehnswesen diente damit als Deutungsmodell, auch wenn Hehl die ursprüngliche Deutung eines von vornherein lehnrechtlichen Problems anpasste. Jürgen Dendorfer

chische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Denkschriften 386/ Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, S. 331–352; Brigitte Kasten, *Beneficium* zwischen Landleihe und Lehre – eine alte Frage neu gestellt, in: Dieter R. Bauer u. a. (Hgg.), *Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000*. Josef Semmler zum 65. Geburtstag, Sigmaringen 1998, S. 243–260. Kasten zeigt beispielsweise in ihrer Untersuchung der prekäreren Leihe in der Karolingerzeit, dass trotz anderer Quellenbelege das Wort *beneficium* einseitig mit dem vasallitischen Lehen gemäß dem Modell des Lehnswesens verknüpft wurde, vgl. ebd., S. 244. Weiter wies Kasten nach, dass auch Prekarien als Lehen ohne Vasallität verstanden werden könnten und, anders als noch von Mitteis und Ganshof angenommen, für die frühmittelalterliche Herrschaftsausübung von Bedeutung gewesen seien, belegbar anhand der Leihen unter hochrangigen Adligen und Königen. Gerade die Flexibilität und Variabilität dieser Leihform hätten sie für den Herrschaftsaufbau geeignet gemacht, vgl. ebd., S. 253 f. Zu einer Übersicht der Dekonstruktion des Lehnswesens für das Frühmittelalter vgl. Patzold, *Lehnswesen*, S. 14–43. Vor der Dekonstruktion lief das zum Handbuchwissen gewordene Modell des Lehnswesens in seiner engen Perspektive auf die rechtlich geformten Beziehungen zwischen Herrn und Vasall sozusagen immer als Erklärung mit, sei es, wenn es um die Militärorganisation der Karolinger oder um die Verfassungsstruktur des Reichs ging. Weitere soziale, politische, wirtschaftliche und militärische Bereiche des Früh- und Hochmittelalters, in die das Lehnswesen hineinreichte, waren das Kriegswesen, das Rittertum, die Beziehung zwischen König und Großen und zwischen Papst und Kaiser, vgl. diese und weitere Beispiele bei Dendorfer/Patzold, *Einleitung*, S. 13–15. Seit der Wiederaufnahme des Forschungsstrangs zum Lehnswesen ging es vor allem um die Dekonstruktion und Neubewertung der klassischerweise lehnrechtlich interpretierten Ereignisse im Hochmittelalter.

52 Siehe den Hoftag von Besançon bei Roman Deutinger, *Kaiser und Papst, Friedrich I. und Hadrian IV.*, in: Jürgen Dendorfer/Ders. (Hgg.), *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz* (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 329–345, besonders S. 338–342; Gerhard Lubich, *Der Tag von Besançon (1157) im Kontext. Europäische Politik, hochmittelalterliche Versammlungen, Netzwerke und Karrieren im Zusammenspiel*, in: Gabriele Annas/Jessika Nowak (Hgg.), *Et l’homme dans tout cela? Von Menschen, Mächten und Motiven. Festschrift für Heribert Müller zum 70. Geburtstag* (Frankfurter historische Abhandlungen 48), Stuttgart 2017, S. 301–320; Ernst-Dieter Hehl, *Beneficium – wohlwollend interpretiert. Der Hoftag von Besançon 1157*, in: Janus Gudian u. a. (Hgg.), *Erinnerungswege. Kolloquium zu Ehren von Johannes Fried* (Frankfurter historische Abhandlungen 49), Stuttgart 2018, S. 135–156 [im Folgenden zitiert als: Hehl, *Beneficium*]; Jürgen Dendorfer, „Von wem hat er denn das Kaisertum, wenn er es nicht vom Papst hat?“ – Pápste, Kaiser und Lehnswesen, in: Karl-Heinz Rueß (Hg.), *Pápste in staufischer Zeit* (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 38), Göppingen 2020, S. 60–78 [im Folgenden zitiert als: Dendorfer, *Pápste und Lehnswesen*].

53 Vgl. Hehl, *Beneficium*, S. 136.

54 Ebd., S. 155.

führte von dieser Sicht weg, indem er vorschlug, statt „Lehen“ mit der feudo-vasallitischen Implikation das Wort „Leihe“ zu probieren, um den Streit von Besançon zu verstehen. Der eigentliche Skandal lag seiner Ansicht nach darin, dass die Kaiserwürde als etwas vom Papst Verliehenes verstanden werden konnte, nicht darin, dass der Kaiser Vasall des Papstes sei.⁵⁵ Vor dem Hintergrund, dass Karl-Friedrich Krieger in seiner Rezension zu *Fiefs and Vasalls* feststellte, dass der Eklat in Besançon ohne Lehnswesen kaum zu erklären sei, ist die Debatte bemerkenswert weit vorangeschritten.⁵⁶

Den Weg zu diesen Diskussionen und der erneuten Auseinandersetzung mit dem Lehnswesen ebnete vor allem Reynolds' Kritik an dem ihrer Meinung nach zu ungenauen sprachlichen Umgang in der Mediävistik mit den Konzepten feudo-vasallitischer Institutionen. Besondere Aufmerksamkeit erregte ihre These, dass diese Konzepte keine mittelalterlichen seien und so nicht zum Verständnis der mittelalterlichen Gesellschaft und ihrer Besitzverhältnisse beitragen würden.⁵⁷ Sie verschob durch ihre Argumentation, dass das Lehnrecht Schöpfung einer spätmittelalterlichen akademischen Rechtskultur sei, die sich seit dem 12. Jahrhundert entwickelt habe, den bisherigen zeitlichen Fokus vom Frühmittelalter auf das 12. Jahrhundert. Damit rückte sie gleichzeitig den Ursprung des Lehnswesens von den karolingischen und postkarolingischen Reichen nördlich der Alpen nach Oberitalien, da in der Lombardei das akademisch geprägte Lehnrecht basierend auf den *Libri Feudorum* entstanden sei.⁵⁸

Entsprechend dieser zeitlichen und räumlichen Verschiebung rückte das Hochmittelalter auf der von Jürgen Dendorfer und Roman Deutinger geleiteten Tagung *Das Lehnswesen im Hochmittelalter*, die 2008 in München stattfand,⁵⁹ in

55 Vgl. Dendorfer, Päpste und Lehnswesen, S. 72.

56 Vgl. Karl-Friedrich Krieger, Rezension zu Reynolds, *Fiefs and Vasalls*, in *Historische Zeitschrift* 264 (1997), S. 174–179. [im Folgenden zitiert als: Krieger, Rezension].

57 Reynolds, *Fiefs and Vasalls*, S. 2 f.

58 Zur These eines von frühneuzeitlichen Feudisten geprägten Lehnrechts und Lehnswesen vgl. ebd., S. 3–9. Trotz kritischer Anmerkungen zur Quellenarbeit von Reynolds oder ihrem Umgang mit Forschungsliteratur war der allgemeine Tenor, dass ein großes Verdienst von *Fiefs and Vasalls* darin liege, gesicherte Erkenntnisse berechtigterweise infrage zu stellen und somit eine wissenschaftliche Diskussion anzuregen. Brigitte Kasten sprach 1995 in ihrer Rezension zu *Fiefs and Vasalls* von einem „großen Wurf“, der in einzelnen Aspekten, wie etwa der Auslegung einzelner Quellen oder auch in der zu geringen Berücksichtigung abweichender Meinungen, zu kritisieren sei, insgesamt aber die Notwendigkeit aufzeige, sich mit den Grundlagen der mittelalterlichen Herrschaft, insbesondere des Königtums, auseinanderzusetzen, vgl. Brigitte Kasten, Rezension zu Reynolds, *Fiefs and Vasalls*, in: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 51 (1995), S. 307. Kritischer fragte Karl-Friedrich Krieger danach, ob Generationen von Historikern einem Konstrukt aufgesessen seien. Für bedenkenswert hielt er allerdings die These, dass das Lehnswesen ein seit dem 12. Jahrhundert entwickeltes künstliches Konstrukt sei, finden sich doch in den frühmittelalterlichen Quellen wenig Belege für ein Lehnswesen als Herrschaftsprinzip. Krieger stimmte Reynolds zu, wenn sie das 12. Jahrhundert als Zäsur sieht, die Frage stelle sich aber, ob dort bereits Bekanntes modifiziert oder neu konstruiert worden sei, vgl. Krieger, Rezension.

59 Jürgen Dendorfer/Roman Deutinger (Hgg.), *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungsstrukturen – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz* (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010

den Vordergrund. Ausgehend von Einzelstudien zur Karolingerzeit, die es fraglich erscheinen ließen, dass es eine zwingende Verbindung zwischen Lehen und Vasallität gegeben habe, und die darauf hinwiesen, dass eher einzelne Elemente des Modells die frühmittelalterliche Herrschaft geprägt hätten, sollte das Hochmittelalter stärker in den Blick genommen werden. Jürgen Dendorfer begründete diese Entscheidung zudem damit, dass sich aus den bisherigen Diskussionen herauskristallisiert habe, dass das 12. Jahrhundert als ein „fundamentaler Einschnitt in der Geschichte des Lehnswesens zu greifen ist“. Ein Prozess der Veränderung durch „Verschriftlichung und Juridifizierung feudovasallitischer Beziehungen“ mache das 12. Jahrhundert zu einer für die „Kritik und Modifizierung der älteren Forschung“ besonders geeigneten Epoche.⁶⁰

Als wesentliches Ergebnis der Tagung fasste Roman Deutinger zusammen, dass dem 12. Jahrhundert für die Entwicklung des Lehnswesens tatsächlich eine „Schlüsselrolle“ zukomme. Es markiere darüber hinaus keine Fixierung bekannter Rechtstraditionen. Vielmehr habe sich das Lehnswesen als Regelwerk erst im Laufe des Jahrhunderts aus verschiedenen Rechtstraditionen mit jeweiligen regionalen und chronologischen Unterschieden entwickelt. Das neue, gelehrte Lehnrecht der Stauferzeit als juristisches Ordnungsmodell habe dann allmählich normativen Charakter angenommen.⁶¹ Allerdings stelle das gelehrte Lehnrecht nur einen Aspekt der lehnrechtlichen Erscheinungsformen dar, weshalb es fruchtbarer sei, das Lehnswesen als eine rechtlich-soziale, in Zeit und Raum sehr variable Praxis aufzufassen.⁶² Deutinger eröffnete in seinem Resümee der Tagung darüber hinaus Perspektiven für die weitere Forschung, die sich mitunter auf die Frage nach der Rolle, die Barbarossa beim ab der Mitte des 12. Jahrhunderts festzustellenden Wandel des Lehnswesens zum einheitlicheren Rechtsinstitut spielte, aber auch auf die Bedeutung des gelehrten Rechts erstreckten.⁶³

[im Folgenden zitiert als: Dendorfer/Deutinger, Das Lehnswesen im Hochmittelalter]. 1999 fand in Spoleto die Tagung *Feudalesimo nell'alto medioevo* statt, die den Schwerpunkt auf das Frühmittelalter legte. Auf sie wird im italienischen Forschungsüberblick näher eingegangen, auch wenn mit Gerhard Dilcher und Hagen Keller deutsche Historiker daran beteiligt waren.

60 Dendorfer, Einleitung, S. 23 f.

61 Roman Deutinger, Das hochmittelalterliche Lehnswesen: Ergebnisse und Perspektiven, in: Jürgen Dendorfer/Ders. (Hgg.), Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 463–473, hier S. 467 [im Folgenden zitiert als: Deutinger, Ergebnisse].

62 Ebd., S. 471.

63 Ebd., S. 468 f. Diese und weitere Impulse griff die Tagung auf, die 2011 unter der Leitung von Karl-Heinz Spieß stattfand und die Erkenntnisse der Lehnswesensforschung unter der Leitfrage der Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens in Italien im 12. und 13. Jahrhundert vertiefte, vgl. Karl-Heinz Spieß, Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens. Oliver Auge fasste als Ergebnis der Tagung zusammen, dass neben der Revidierung lehnrechtlicher Interpretationen von Schlüsselereignissen und Entwicklungen innerhalb der Reichsgeschichte sowie der Betonung des fluiden Umgangs mit lehnrechtlichen Kategorien und der politischen anstelle der militärischen Bedeutung der Vasallität die Frage nach der Bedeutung des gelehrten Rechts noch offen sei und sich zwei Sichtweisen herauskristallisiert hätten: Zum einen werde das Lehnswesen im Sinne Reynolds als Produkt der gelehrten Juristen, besonders aus Oberitalien, ange-

Die neuere Lehnswesensforschung verschob so neben dem Geburtstermin des Wirkverbunds von Lehen und Vasallität auch seinen Geburtsort, nämlich Richtung Südfrankreich und Oberitalien, da hier schon früh mit dem Zusammenhang von Besitz, Treueiden und der Pflicht zu Rat und zum bewaffneten Beistand experimentiert worden sei, wie es Steffen Patzold formulierte.⁶⁴ Damit erklärte die Forschung dem Lehnswesen als Modell keine eindeutige Absage. Sie versuchte vielmehr mithilfe einer kritischen Quellenanalyse sowie erweiternder Ansätze, die Verbindung von Lehen und Vasallität und ihre Bedeutung nachzuerfolgen.⁶⁵

Allerdings gestaltete sich dieser Versuch schwierig, da immer deutlicher wurde, welche geringe Bedeutung das Lehnswesen als Handlungskategorie für die hochmittelalterlichen Akteure hatte. In einem weiteren Sammelband *Das Lehnswesen im Alpenraum/Vassalli e feudi nelle Alpi*, erschienen 2014, lag der Schwerpunkt auf den Alpen als Transitregion sowie auf der Vasallität geistlicher Herrschaften in dieser Region. Die Vasallität bildet für die italienische Forschung einen wichtigen Untersuchungsbereich. Studien zu Leihen in Oberitalien befassten sich vornehmlich mit diesem Element des Lehnswesens, während die deutsche Mediävistik in jüngerer Zeit es kaum beachtete. Der Band stellt damit einen wesentlichen Beitrag nicht nur zur Lehnswesensforschung, sondern auch zum Austausch zwischen den Forschungstraditionen dar, indem er Beiträge italienischer und deutscher Autorinnen und Autoren zusammenführt.⁶⁶

sehen, deren präzisierende und systematisierende Schriftlichkeit zur Entfaltung des Lehnswesens entscheidend beigetragen habe. Diese Sichtweise vertreten vor allem Dendorfer und Deutinger, vgl. Oliver Auge, *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien – eine Zusammenfassung*, in: Karl-Heinz Spieß (Hg.), *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien (Vorträge und Forschungen/Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 76)*, Ostfildern 2013, S. 337–355, hier S. 352 [im Folgenden zitiert als: Auge, *Zusammenfassung*]. Zum anderen könne durch diese Sicht die autochthone Entwicklung im Reich nördlich der Alpen verkannt werden, sodass es angebracht sei, die Verbreitung der neuen Schriftlichkeit und die Entfaltung des Lehnswesens als wechselseitige Ergänzungen bis dahin mündlich tradierter Rechtsgewohnheiten anzusehen, wozu besonders Steffen Patzold, Karl-Heinz Spieß und Heiner Lück neigen würden, vgl. ebd., S. 352.

64 Patzold, *Lehnswesen*, S. 41.

65 Reynolds sah allerdings die Entwicklung, die die Lehnswesensforschung in Deutschland genommen hatte, kritisch, da beispielsweise der Titel des 2010 erschienenen Sammelbands *Das Lehnswesen im Hochmittelalter* suggeriere, dass das Lehnswesen ein wirkliches Phänomen des Mittelalters repräsentiere, ohne zu belegen, dass es das war, vgl. Susan Reynolds, *The History of the Idea of Lehnswesen*, in: *German Historical Institute London Bulletin* 39,2 (2017), S. 3–20, hier S. 19.

66 Die Bistümer Brixen, Trient und Turin, dazu das Stift Saint-Maurice d’Agaune seien aufgrund ihrer geografischen Lage und ihres herrschaftlichen Kontextes für diese Untersuchung des Transfers lehnrechtlichen Wissen vom Süden in den Norden gewählt worden, vgl. ebd., S. 16. Gemeinsames Thema der Aufsätze sind die Vasallität und ihre Funktion für die Entstehung geistlicher Territorien, vgl. unter anderem Luigi Provero, *Una chiesa tra pianura e montagna: la clientela dei vescovi di Torino nel XIII secolo*, in: Giuseppe Albertoni/Jürgen Dendorfer (Hgg.), *Das Lehnswesen im Alpenraum/Vassalli e feudi nelle Alpi (Geschichte und Region/Storia e regione 22/1)*, Innsbruck u. a. 2014, S. 50–73 [im Folgenden zitiert als: Provero, *La clientela dei vescovi*]; Jessika Nowak, *Im Schatten der burgundischen Rudolfiner. Leihverhältnisse und*

Ziel war es, die Forschung voranzubringen, denn, so resümierten Giuseppe Albertoni und Jürgen Dendorfer, die Diskussion sei an eine Aporie gelangt: Das Konzept des Lehnswesens der älteren Forschung werde grundsätzlich infrage gestellt, generiere aber immer noch Untersuchungszusammenhänge.⁶⁷ Sie selbst gingen weiterhin davon aus, dass im Reich nördlich der Alpen ab dem 12. und 13. Jahrhundert Konzepte zu erkennen seien, die dem „Lehnswesen“ im Sinne der klassischen Lehre sehr nahekommen.⁶⁸ Diese Beobachtungen seien durch Prozesse der Aneignung des Lehnrechts aus dem *Regnum Italiae* zu erklären.

Aufgrund des Zuschnitts des Bandes waren die Ergebnisse thematisch auf die Vasallität und regional auf die Alpen beschränkt und boten Anregungen für weitere Untersuchungen, da gerade die Flexibilität sowohl personaler Bindungen als auch der Lehen im Zusammenhang mit diesen Bindungen hervorgehoben wurde. Allerdings wurde die Verbindung zwischen oberitalienischem Lehnrecht und dem Hof Barbarossas beziehungsweise dem Reich nördlich der Alpen nicht näher analysiert, sodass eine der Grundlagen für die These der Aneignung lehnrechtlicher Konzepte aus dem *Regnum Italiae* immer noch zu untersuchen ist. So weist Jürgen Dendorfer 2022 erneut auf den Kontakt mit der oberitalienischen Rechtswelt hin, der den Diskurs mit den Rechtsgelehrten am Hof gefördert habe, um zu erklären, warum das Lehnswesen im Reich nördlich der Alpen verdinglicht wurde.⁶⁹ Dabei stellt schon der Untertitel des Aufsatzes „Ein Versuch zu *militēs* und *beneficia*“ fest, dass es zwar Vorstellungen von einer Verbindung von Lehen und Vasallen gab, ihre Ausgestaltung aber keineswegs als gesichertes Wissen gelten darf.⁷⁰

Belegt wird dies in Studien, wie Rüdiger Lorenz' Untersuchung der zwischen 1150 und 1250 ausgestellten Königs- und Kaiserurkunden. Von der Übernahme feudo-vasallitischer Bindungen im Sinne des Lehnswesens im Reich nördlich der Alpen kann nicht die Rede sein, da nur vereinzelt Elemente aus dem Bereich der Leihe und Vasallität dort rezipiert wurden.⁷¹ Die Forschung seit 2014 bestätigt diese Beobachtung. 2019 vermerkt Dendorfer, dass er einige Jahre zuvor

Klientelbildung um die Abtei St-Maurice im Wallis, in: Giuseppe Albertoni/Jürgen Dendorfer (Hgg.), *Das Lehnswesen im Alpenraum/Vassalli e feudi nelle Alpi (Geschichte und Region/Storia e regione 22/1)*, Innsbruck u. a. 2014, S. 93–107; Giuseppe Albertoni, *Vescovi e feudi senza vassalli? Il caso dei vescovi di Bressanone tra X e XIII secolo*, in: Ders./Jürgen Dendorfer (Hgg.), *Das Lehnswesen im Alpenraum/Vassalli e feudi nelle Alpi (Geschichte und Region/Storia e regione 22/1)*, Innsbruck u. a. 2014, S. 35–49.

67 Albertoni/Dendorfer, Einleitung, S. 14.

68 Ebd., S. 15 f. Albertoni und Dendorfer zufolge ist der Fokus auf die wechselseitigen Einflüsse und Entwicklungen im Reich nördlich der Alpen und dem *Regnum Italiae* ein Beitrag zur Diskussion wesentlicher Punkte, namentlich der Wahrnehmung der Leihepraktiken und der Funktion verschriftlichter Rechtsgewohnheiten, vgl. ebd.

69 Vgl. Jürgen Dendorfer, *Die Rechte und Pflichten des Herrn und des Vasallen und die Bedeutung der Lehnbindung im hohen Mittelalter. Ein Versuch zu *militēs* und *beneficia**, in: Klaus van Eickels/Christine van Eickels (Hgg.), *Gebote – Verbote. Normen und ihr sozialer Sinn im Mittelalter (Bamberger interdisziplinäre Mittelalterstudien. Vorträge und Vorlesungen 9)*, Bamberg 2022, S. 141–204, hier S. 187 [im Folgenden zitiert als Dendorfer, *Rechte und Pflichten*].

70 Ebd., S. 142.

71 Lorenz, *Königsurkunden*, S. 257.

zuversichtlicher gewesen sei, „dass in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in der Zeit Friedrich Barbarossas, auch in seinem Herrschaftsbereich nördlich der Alpen eine Art Lehnswesen greifbar sein könnte“.⁷² Das Modell des Lehnswesens, so das Ergebnis der Lehnswesensforschung, sei nicht für die Zeit ab dem 12. Jahrhundert anzunehmen, sodass sich die Frage gestellt habe, ob dieses Modell als Untersuchungskategorie des Hochmittelalters weiterhin sinnvoll zu verwenden sei.⁷³

Es war demnach an der Zeit, sich neu zu orientieren, oder, wie Dendorfer es ausdrückte, nach den „Abrissarbeiten am verfassungsgeschichtlichen Modell des Lehnswesens danach zu fragen, was bleiben könnte“.⁷⁴ Einen Ansatz, der vom Lehnswesenmodell wegführt und gleichzeitig zum Ziel hat, mehr zu rekonstruieren als zu dekonstruieren, erproben die Beiträge des von Dendorfer und Patzold herausgegebenen Sammelbands *Tenere et habere*.⁷⁵

Das *Regnum Italiae* gilt darin weiterhin als Ausgangspunkt für die Verbreitung eines neuen, immer schärfer definierten Miteinanders von Lehen und Vassallität. Allerdings wird dieses Miteinander nicht mehr mit dem klassischen Lehnswesen gleichgesetzt. Außerdem sollen neue wissenschaftliche Deutungen für soziale, wirtschaftliche, politische und militärische Zusammenhänge, die durch Leihen zustande kommen konnten, angeboten werden. Dabei stehen verschiedene Formen von Leihe und ihrer Funktionalität beziehungsweise ihrer sozialen sowie ökonomischen Strukturierungsleistung im Zentrum der Untersuchung. Beabsichtigt ist eine offenere Analyse von Leihen und deren Folgen für Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Militärwesen des Früh- und Hochmittelalters auf der einen Seite, eine präzisere oder zumindest alternative Erklärung für die Transformation Europas von der Karolingerzeit zum Hochmittelalter auf der anderen.⁷⁶

Den Ausgangspunkt des Sammelbands bildet die Praxis des Leihens. Das Wort „Leihe“ öffne gegenüber dem Wort „Lehen“ die Untersuchung über diejenigen mittelalterlichen Phänomene hinaus, die mit dem Lehnswesenmodell erfasst worden seien. Nach Wilhelm Ebel ist darunter eine Praxis zu verstehen, die die „Übertragung einer abgeleiteten Befugnis, eine Ermächtigung, die Ausübung übertragener Rechte zum Gegenstand“ habe. Diese Definition wird mit der Annahme verbunden, dass es verschiedene Formen der Leihe mit jeweils eigenen ökonomischen, politischen und sozialen Dynamiken im Mittelalter ge-

72 Dendorfer, Vasallen und Lehen, S. 70.

73 Dendorfer bezweifelt, dass es die Verbindung zwischen dinglicher und personaler Komponente in der Zeit Barbarossas in einem signifikanten Umfang gegeben habe, vgl. ebd.

74 Dendorfer, Rechte und Pflichten, S. 142.

75 Dendorfer/Patzold, Einleitung, S. 16. Sebastian Kalla greift in seiner Studie zum Bamberger Bistum ebenfalls äußerst fruchtbar den Ansatz des Sammelbands auf und kann so quellennah die Leihephänomene im Bistum aufschlüsseln und einordnen, vgl. Kalla, Bistum ohne Lehnswesen.

76 Zum Vorhaben des Sammelbands vgl. Dendorfer/Patzold, Einleitung, S. 16.

geben habe und dass die Zeitgenossen selbst verschiedene Leihformen unterschieden hätten.⁷⁷

Dendorfer und Patzold plädieren darüber hinaus für eine pragmatische Terminologie. Wie schon Susan Reynolds anmahnte, möchten die Beiträge des Sammelbands *Tenere et habere* gegen die „babylonische Sprachverwirrung“ innerhalb der Forschung vorgehen.⁷⁸ Diese resultiere daraus, dass Historikerinnen und Historiker Quellenwörter mit mittelalterlichen Konzepten verwechselt und darauf ihre wissenschaftliche Terminologie ausgerichtet hätten, um mit deren Hilfe die zeitgenössischen Phänomene zu beschreiben.

Dendorfer und Patzold betonen ebenfalls, dass Wörter und Konzepte nicht dasselbe seien: Während Wörter ein Phänomen der Sprache seien, bildeten Konzepte gedankliche Einheiten. Die wissenschaftliche Terminologie sei wiederum nötig, um die zu untersuchenden früh- und hochmittelalterlichen Phänomene zu beschreiben.⁷⁹ Steht in einer Quelle also *feudum*, sei erstens von dem Wort allein nicht unbedingt davon auszugehen, dass dahinter ein mittelalterliches Konzept steht, und wenn doch durch den weiteren Kontext ein Konzept zu erkennen ist, sei darauf zu achten, dieses zeit- und ortsgebunden zu betrachten. Zweitens könne man das Wort nicht ohne Weiteres mit dem Lehen nach dem wissenschaftlichen Verständnis eines Lehnswesens verknüpfen, da dieses Verständnis nur bedingt mit dem der Zeitgenossen korrespondiere oder, wie mittlerweile bekannt ist, in nur so wenigen Fällen, dass die klassische Terminologie des Lehnswesens an Nutzen verliere. Eine neutralere und offenere Terminologie solle helfen, klar zwischen Quellenwörtern, zeitgenössischen Konzepten und Phänomenen sowie mediävistischen Konzepten zu trennen.⁸⁰

In der methodischen Ausrichtung des Sammelbands differenzieren sich die Terminologie und der Ansatz für das Früh- und für das Hochmittelalter anhand verschiedener Quellengattungen aus.⁸¹ Für die Karolingerzeit ist ein Ergebnis, dass Leihen „so attraktiv und so weit verbreitet [waren], weil sie den Akteuren ein hochflexibles Instrument zur Verfügung stellten, um ihre wirtschaftlichen Interessen zu verfolgen und zugleich auch ihre sozialen Beziehungen auszu-

77 Ebd., S. 17 f.

78 Ebd., S. 16. Der Zugriff orientiert sich an dem schon von Reynolds artikulierten Ansatz, dass Mediävisten Quellenwörter wie *feudum*, *beneficium* und *vasallus* vielfach dem Modell des Lehnswesens zuordnen würden, ohne andere Forschungskonzepte oder zeitgenössische Vorstellungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus würden selbst ohne die einschlägigen Wörter in der Quelle oft feudo-vasallitische Bindungen angenommen oder anhand gänzlich anderer Wörter belegt. Ursächlich dafür sei die Vermischung von Wörtern, Konzepten und Phänomenen, deren strikte Trennung die britische Historikerin jedoch als wesentlich für einen kritischen Umgang mit den Quellen erachtet, vgl. Reynolds, Fiefs and Vasalls, S. 2. Nach Reynolds ist das Konzept von Lehen, wie es in der Forschung angewandt wird, kein mittelalterliches. Außerdem würden Wörter mit Konzepten, die wissenschaftlichen Konzepte mit denen des Mittelalters und sowohl Wörter als auch heutige wie damalige Konzepte mit Phänomenen verwechselt, vgl. ebd., S. 12.

79 Dendorfer/Patzold, Einleitung, S. 16.

80 Ebd., S. 17.

81 Zum Aufbau des Bandes vgl. ebd., S. 21–23.

handeln“. Gleichzeitig dienten Leihen dazu, Kompromisse auszuhandeln, Konflikte zu vermeiden oder zu deeskalieren.⁸²

Für das Hochmittelalter verzeichnen die Herausgeber des Bandes vor allem eine Veränderung der mit der Leihevergabe durchgeführten Rituale. Zudem sei der Leihegedanke gegenüber der Idee des Eigentums merklich dominanter geworden, was unter anderem an der Vielfalt der Leihegüter sowie der geschärften Begrifflichkeit bemerkbar werde.⁸³

Ein wesentlicher Befund sei, dass die Leiheformen sprachlich immer präziser erfasst würden, es aber keinen eindeutigen Bezug zwischen der Verwendung einer Leiheform und ihren politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Funktionen gebe, bei denen weiterhin eine große Flexibilität zu erkennen sei.⁸⁴ In Bezug auf die Verschriftlichung eines Lehnrechts wird abermals auf die *Libri Feudorum* verwiesen, die als verschriftlichte Lehnsgewohnheiten den Ausgangspunkt für diese Entwicklung bildeten. Hinweise auf die Kenntnisse der Rechtstexte oder die indirekte Beeinflussung würden darauf schließen lassen, dass die Durchsetzung der gelehrrechtlichen Bildung, die im 12. Jahrhundert zunehmend beobachtet werden könne, den Bereich der Leihen erfasst habe.⁸⁵

Als weiterführende Perspektive für die Forschung halten Dendorfer und Patzold fest, dass die Funktionen der Leihen als „vielfältiges soziales Bindeglied“ von hoher Flexibilität offen diskutiert und somit die Gestaltung von Beziehungen durch Leihen als eines der Charakteristika früh- und hochmittelalterlicher Gesellschaften weiter untersucht werden könne.⁸⁶

Diese Perspektive bildet den Rahmen für die vorliegende Arbeit, da ein offener, nicht an das Lehnswesen gebundener Ansatz es ermöglicht, die zeitgenössischen Konzepte und den Umgang mit Leihen zu beschreiben und einzuordnen, wie die Ergebnisse der Beiträge des Sammelbands gezeigt haben. Die Untersuchung der Urkunden des *Regnum Italiae* aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bietet die Möglichkeit, unter Berücksichtigung regionaler Gewohnheiten eine Fallstudie zu erarbeiten, die als Vergleichsfolie für andere mittelalterliche Herrschaftsbereiche dienen kann und so zu einem umfassenderen Bild der Bedeutung von Leihen für diese beiträgt.

1.2.2 Der Bogen vom *feudalesimo* zum Lehnswesen

Die deutsche Lehnswesensforschung machte die Verbindung zwischen dem Reich nördlich der Alpen und dem *Regnum Italiae* sehr stark. Die Forschungs-

82 Dendorfer/Patzold, Zusammenfassung, S. 458.

83 Ebd., S. 462 f.

84 Ebd., S. 467 f.

85 Ebd., S. 467. Explizit wird darauf hingewiesen, dass mit der zunehmenden Verschriftlichung des Lehnrechts, unter anderem nachzuweisen durch den Sachsen- und Schwabenspiegel, noch keine Aussage über den Geltungsbereich dieses Rechts oder seiner Homogenität getroffen werden könne.

86 Ebd., S. 468.

traditionen der italienischen und deutschen Mediävistik in Bezug auf das Thema der Leihen wurden bislang jedoch nicht verknüpft.⁸⁷ Das ist umso bemerkenswerter, weil die italienische Forschung viele der Impulse von Reynolds, die die deutsche Forschung für sich fruchtbar machte, schon vorwegnahm, sie aber dennoch dem Lehnswesen trotz bestehender Desiderate lange Zeit keine größere Aufmerksamkeit widmete. Besonders die regionalgeschichtlichen Studien italienischer Historikerinnen und Historiker bilden die Grundlage für das Verständnis lokaler Herrschaftsstrukturen in dieser Arbeit, für deren Einordnung die Forschungsgeschichte jedoch wesentlich ist. Eine kurze Übersicht der italienischen Forschungstradition in Bezug auf den *feudalesimo* beziehungsweise auf das Lehnswesen soll diese Einordnung erleichtern und aufzeigen, an welchen Stellen die Ergebnisse der Lehnswesensforschung mit denen der italienischen Studien verknüpft werden können.

Das italienische Verständnis des *feudalesimo* war, ähnlich wie in Deutschland, lange Zeit stark von eigenen rechts- und verfassungsgeschichtlichen Ansätzen geprägt.⁸⁸ Die der italienischen Mediävistik eigene rechtsgeschichtliche Traditi-

87 Die Münchner Tagung behandelte das *Regnum Italiae* nicht schwerpunktmäßig. Bis auf einen Aufsatz von Daniela Rando zu Lehen und Vasallen in den Veroneser Marken wurden vor allem Quellen aus dem Reich nördlich der Alpen bearbeitet, vgl. Daniela Rando, *Vassalli e feudi nella Marca veronese del secolo XII*, in: Jürgen Dendorfer/Roman Deutinger (Hgg.), *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz* (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 281–298 [im Folgenden zitiert als: Rando, *Vassalli e feudi*]. Der von Karl-Heinz Spieß herausgegebene Band widmete sich explizit der Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien. Die Beiträge von Gerhard Dilcher und Christoph Dartmann beschäftigten sich mit den Begebenheiten in Italien, vgl. Dilcher, *Libri Feudorum*, und Dartmann, *Lehnsbeziehungen*. Dartmann zog die italienische Literatur hinzu, verband sie jedoch nicht mit der aktuellen Debatte in Deutschland. Der Sammelband *Das Lehnswesen im Alpenraum* vereinigte Beiträge italienischer und deutscher Historikerinnen und Historiker, jedoch war abgesehen vom inhaltlichen Impuls der Herausgeber keine Verknüpfung der Forschungstraditionen erkennbar in dem Sinne, dass gemeinsame Herangehensweisen ermittelt wurden, vgl. *Das Lehnswesen im Alpenraum*. 2015 verfasste Giuseppe Albertoni einen aktuellen Forschungsüberblick zum Lehnswesen und referierte dort sowohl die italienische als auch deutsche sowie die französische Forschungsgeschichte, wobei er Verbindungen vor allem zwischen der italienischen Mediävistik und der französischen aufzeigte, vgl. Albertoni, *Feudalesimo*, S. 21–55. In der Neuinterpretation einschlägiger Quellen der Lehnswesensforschung orientierte er sich am Vorgehen, das Patzold seinerseits in seinem Überblickswerk über das Lehnswesen vorschlug, vgl. ebd., S. 86. Damit bleibt Albertoni allerdings ein Ausnahmefall, da die aktuellere deutsche Lehnswesensforschung in italienischen Studien nicht rezipiert wurde, was daran liegen könnte, dass nach 2010 wenige Beiträge zu Lehen und Vasallität erschienen und insgesamt das Interesse der italienischen Mediävistik am *feudalesimo* nicht sehr ausgeprägt ist. Der Sammelband *Tenere et habere* konzentrierte sich ähnlich wie der Sammelband *Das Lehnswesen im Hochmittelalter* auf das Reich der Karolinger und die Nachfolgeregiche. Das *Regnum Italiae* war in zwei Beiträgen vertreten, vgl. Spataro, *Königs- und Privaturkunden*, und de Vries, *Leihformen*.

88 Anders als jedoch im Deutschen können mit dem Begriff *feudalesimo* sowohl ein Gesellschaftstyp, der dem deutschen „Feudalismus“ entspricht, als auch in der engeren Bedeutung die Institutionen bezeichnet werden, die den Gehorsam und den Dienst zwischen einem Vasallen und seinen Herrn auf Grundlage der Lehnsvergabe regelten, was im Deutschen dem Begriff des Lehnswesens entspricht. Zu einer Übersicht der Bedeutungsebenen vgl. Albertoni, *Feudalesimo*,

on, die nach dem Zweiten Weltkrieg vor allem Guido Mor vertrat, war eine Ursache dafür, dass das im deutschsprachigen Raum so wirkmächtige Modell von François Louis Ganshof zwar wahrgenommen, aber nicht vollends rezipiert und integriert wurde.⁸⁹ Ausgehend von den Arbeiten Mors unterschied die italienische Mediävistik lange Zeit zwischen einer *età feudale* in der postkarolingischen Zeit und der *età comunale*, also dem Zeitalter der Kommune. Die *età feudale* habe sich durch die auf Grundherrschaft beruhende Vormachtstellung der Aristokratie und die feudo-vasallitischen Beziehungen als Elemente der Staatsauflösung ausgezeichnet.⁹⁰

Aufbauend auf den Arbeiten von Cinzio Violante und Piero Brancoli Busdraghi, welche die feudo-vasallitischen Bindungen und deren Systematisierung erst ab dem 11. Jahrhundert als Folge der Krise der ländlichen Herrschaft nachwiesen, löste Giovanni Tabacco in den 1960er Jahren diesen starken Gegensatz zwischen einer *età feudale* und einer *età comunale* auf.⁹¹ Die Entwicklung des *feudalesimo* als Herrschaftsordnung war nach Tabacco ein spezifisches Problem des kommunalen Zeitalters, sodass das Lehnswesen dieser Epoche kein Überbleibsel der postkarolingischen Zeit, sondern „un vero e proprio feudalesimo dei comuni“ war.⁹² Tabaccos „kommunales Lehnswesen“ wurde wegweisend für die italienische Mediävistik, die an seiner Grundaussage nicht mehr rüttelte und damit gut 20 Jahre vor Reynolds den Geburtstermin des Lehnswes-

S. 11. Wenn es hier um die Untersuchung des *feudalesimo* durch die italienische Mediävistik geht, ist damit der *feudalesimo* im engeren Sinne gemeint, der entsprechend mit Lehnswesen übersetzt werden kann.

89 Zur Rezeption Ganshofs in Italien vgl. Albertoni, *Feudalesimo*, S. 40.

90 Carlo Guido Mor, *L'età feudale I–II* (*Storia politica d'Italia* 6,1–2), Mailand 1952/53. Zu einer Übersicht zu der rechtsgeschichtlichen Tradition Guido Mors vgl. ebd. Zu einer Darstellung des Werdegangs des Modells Guido Mors unter Berücksichtigung der Traditionen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts vgl. Giovanni Tabacco, *Feudo e Signoria nell'Italia dei comuni. L'evoluzione di un tema storiografico*, in: Ders., *Dai re ai signori. Forme di trasmissione del potere nel Medioevo* (Nuova Didattica), Turin 2000, S. 108–146, hier S. 131 [im Folgenden zitiert als: Tabacco, *Feudo e Signoria*]. Der Aufsatz erschien 1969 bereits auf Französisch, vgl. Giovanni Tabacco, *Fief et seigneurie dans l'Italie communale. L'évolution d'un thème historiographique*, in: *Le Moyen Âge* 75 (1969), S. 5–37.

91 Cinzio Violante, *La Società Milanese nell'età comunale* (Universale Laterza 284), Bari 1974; Piero Brancoli Busdraghi, *La formazione storica del feudo Lombardo come diritto reale*, 2., überarb. u. erw. Ausgabe (Testi, Studi, Strumenti 15), Spoleto 1999 [im Folgenden zitiert als: Brancoli Busdraghi, *Feudo Lombardo*]; Tabacco, *Feudo e Signoria*. Tabacco zu Violante vgl. Tabacco, *Feudo e Signoria*, S. 134–136, zu Brancoli Busdraghi ebd., S. 138–140.

92 Ebd., S. 141. Andere Leihformen wie die Libellarverträge wurden in Abgrenzung zu den vasallitischen Lehen gebracht, vgl. Amleto Spicciati, *Concessioni livellarie e infeudazioni dei pievi laici (secoli IX–XI)*, in: Cinzio Violante (Hg.), *Nobiltà e chiese nel Medioevo e altri saggi. Scritti in onore di Gerd G. Tellenbach*, Rom 1993, S. 183–197; Amleto Spicciati, *Concessioni livellarie, impegni militari non vassallatici e castelli: un feudalesimo informale (secoli X–XI)*, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo 2* (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo/Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 47), Spoleto 2000, S. 175–214.

sens verschob.⁹³ Dementsprechend verursachte *Fiefs and Vasalls* keinen ähnlichen Paradigmenwechsel wie in der deutschen Forschung.⁹⁴

Reynolds' Thesen wurden dennoch diskutiert, besonders intensiv auf der Tagung *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, die 1999 in Spoleto stattfand. Ihr wurde hoch angerechnet, dass sie ein Bewusstsein dafür geschaffen habe, welche Ursprünge die verschiedenen Ansätze in der Forschung haben, und dass sie zur Vorsicht im Umgang mit den jeweiligen dahinterstehenden Modellen gemahnt habe.⁹⁵ Chris Wickham nahm ihren Denkanstoß im einleitenden Beitrag der Tagung auf. Man solle zwar nicht auf den Begriff *feudalesimo* verzichten, wie Reynolds vorschlug. Es sei aber wichtig, kenntlich zu machen, welchen Typ von *feudalesimo* man in einem bestimmten Fall meine, und man solle darüber hinaus darauf achten, die Modelle nicht zu vermischen.⁹⁶ Hintergrund für diese Empfehlung ist, dass im Italienischen mit diesem Wort zwei Ebenen mitgedacht werden: auf einer engeren, rechtlichen Ebene das Lehnswesen, auf einer größeren gesellschaftlichen der Feudalismus nach Marc Bloch. Der *feudalesimo*, der in den italienischen Forschungsbeiträgen zu *vasalli* und *feudi* die Untersuchungsgrundlage bildet, entspricht im Wesentlichen dem Lehnswesen der deutschen Forschung, ist aber weniger verfassungsgeschichtlich geprägt und integriert neben sozialgeschichtlichen Ansätzen mit Fokus auf der Analyse der Gesellschaft, die Vasallen und Lehen hervorbrachte, rechtsgeschichtliche Auslegungen, die die Entwicklung von Lehen als festen rechtlichen Institutionen nachverfolgte.⁹⁷

93 Zum Einfluss Tabaccos auf die italienische Mediävistik vgl. Albertoni, *Feudalesimo*, S. 41, und François Menant, *La féodalité italienne entre XI^e et XII^e siècles*, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo 1* (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo/Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 47), Spoleto 2000, S. 347–383, hier S. 348 f. [im Folgenden zitiert als: Menant, *Féodalité italienne*].

94 Vielmehr wurde Reynolds beispielsweise von François Menant kritisiert, da sie zwar die Entwicklung des Lehnswesens ins 12. Jahrhundert verortet habe und damit Tabacco gefolgt sei, allerdings die Entwicklungen der italienischen Geschichtsschreibung seitdem völlig missachtet habe, vgl. Menant, *Féodalité italienne*, S. 351, Anm. 11. Dahingegen gestand Albertoni der britischen Historikerin rückblickend zu, sie habe viele etablierte mentale Schemata aufgebrochen und innovativ die Entstehung des Lehnrechts mit der Entwicklung des Lehnswesensbegriffs verbunden, vgl. Albertoni, *Feudalesimo*, S. 79.

95 Vgl. ebd., S. 84, und Chris Wickham, *Forme del feudalesimo*, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo 1* (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo/Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 47), Spoleto 2000, S. 15–46, hier S. 45 f. [im Folgenden zitiert als: Wickham, *Forme del Feudalesimo*].

96 Vgl. Wickham, *Forme del feudalesimo*, S. 45 f. Wickham unterscheidet insgesamt drei Idealtypen von *feudalesimo*: einen marxistischen, der den Fokus auf die Produktion in feudalen Strukturen legt, einen feudalgesellschaftlichen nach Bloch sowie den feudo-vasallistischen nach der Prägung von Ganshof und Mitteis, vgl. Wickham, *Forme del Feudalesimo*, S. 29. Genauer zur Ausprägung des *feudalesimo* nach Bloch vgl. Albertoni, *Feudalesimo*, S. 45–55.

97 Diese Prägung hängt mit der Rezeption von Marc Bloch zusammen, der beispielsweise die Arbeit von Cinzio Violante beeinflusste, wie insgesamt die französische Mediävistik die italienischen Studien zum *feudalesimo* stark prägte, vgl. Tabacco, *Feudo e Signoria*, S. 134. Albertoni wies ebenfalls auf den Einfluss von Bloch sowie Duby hin, die in der italienischen Forschung zu einer teilweise vergleichenden Analyse der Gesellschaft geführt habe, in der sich Vasallen und

Zu einer Generalkritik am Lehnswesen wie im deutschsprachigen Raum kam es in der italienischen Forschung denn auch nicht, was unter anderem daran gelegen haben könnte, dass Tabacco wesentliche Kritikpunkte von Reynolds bereits vorweggenommen hatte. Für ihn stand fest, dass die *idea feudale* nur ein Aspekt der Herrschaftsausübung im 12. Jahrhundert war und dass das Lehnrecht nicht als die einzige legitime Form galt, soziale Hierarchien oder Bindungen zu etablieren.⁹⁸

Als Desiderat der Forschung formulierte er, die lokale Überlieferung Gebiet für Gebiet losgelöst von den rechtsgeschichtlichen Präkonzepten zu prüfen, um die philologische Bedeutung jedes Begriffs abhängig von Ort und Zeit zu erschließen. Der Forschungsbegriff *feudale* werde in den meisten Studien übermäßig gebraucht und verdecke die vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Themenfelder, die in den Quellen zu erkennen seien. Die verschiedenen Anwendungskontexte der Quellenwörter sollten ohne Überlappungen mit modernen Rechtsvorstellungen und ohne die Erwartung, es handele sich um eine lineare und rationale Entwicklung, untersucht werden.⁹⁹ Tabacco plädierte damit für eine Rückkehr zum methodischen Zweifel, um die Freiheit gegenüber vorherrschenden Denktraditionen wiederzuerlangen. Ebendafür argumentiere Reynolds ähnlich in *Fiefs and Vasalls*, indem sie das Lehnswesen als Forschungsmodell beurteilte, das mehr auf der Interpretation neuzeitlicher Juristen als auf einer präzisen Quellenanalyse beruhe.¹⁰⁰

Tabacco richtete sein Anliegen, mehr methodischen Zweifel in der Forschung zu etablieren, 1969 an die italienische Mediävistik, die dieses Desiderat jedoch nur bedingt erfüllte.¹⁰¹ Wie Menant 1999 auf der Tagung in Spoleto resümierte, sah die italienische Forschung das Lehnswesen nur als eine von mehreren Realitäten der italienischen Gesellschaft zwischen dem 10. und 12. Jahrhundert an, es habe in Konkurrenz zu anderen, ebenso wichtigen Organisationsformen ge-

Lehen etabliert haben, vgl. Albertoni, *Feudalesimo*, S. 13. Ganshof selbst hatte sich mit seiner Akzentuierung des Lehnswesens von der Sozialgeschichte abgewandt, die vor allem durch Bloch vertreten wurde, und sich mehr der staatsrechtlichen Auslegung des Lehnrechts von Heinrich Mitteis angeschlossen, vgl. ebd., S. 21–23. Da die Arbeiten von Brancoli Busdraghi, besonders sein Werk *Feudo Lombardo*, ebenfalls eine wesentliche Grundlage der italienischen Mediävistik darstellen, werden mit dem *feudalesimo* auch rechtsgeschichtliche Auslegungen verbunden. Zu Brancoli Busdraghis rechtsgeschichtlichem Hintergrund vgl. Tabacco, *Feudo e Signoria*, S. 138.

98 Tabacco, *Feudo e Signoria*, S. 142 f.

99 Ebd., S. 142–144.

100 Reynolds, *Fiefs and Vasalls*, S. 6 f.

101 Anna Laura Budriesi Trombetti nahm in den 1970ern eine umfassende Studie vor, in der sie die mit dem Lehnswesen verbundenen Wörter zwischen dem 9. und 11. Jahrhundert in den Quellen Norditaliens und der Toskana nach ihrer Häufigkeit und ihren Bedeutungen untersuchte, vgl. Anna Laura Budriesi Trombetti, *Prime ricerche sul vocabolario feudale italiano*, in: *Atti dell'Accademia delle scienze dell'Istituto di Bologna, classe di scienze morali* 68/62 (1973/74), S. 277–401 [im Folgenden zitiert als: Budriesi Trombetti, *Vocabolario feudale*]. Weitere philologisch geprägte Arbeiten gab es allerdings nicht.

standen.¹⁰² Das Interesse am Lehnswesen ließ allerdings nach, sodass das Modell an sich nicht hinterfragt wurde und weiterhin eine Untersuchungsbasis bot, auch wenn die Forschung viele Themenbereiche aufarbeitete und Quellenüberlieferungen erschloss, so Menant.¹⁰³

Die Studien waren aber nicht aufeinander abgestimmt und eine Übersicht über ihre Ergebnisse fehlt bis heute.¹⁰⁴ Das führt dazu, dass die deutsche Lehnswesensforschung die italienische Forschung anhand älterer Synthesen

- 102 Genannt werden beispielsweise Verwandtschaft und personale Bindungen, ohne dass Menant allerdings genauer darauf eingeht, welche Bedeutung diese Modelle für die Gesellschaft im *Regnum Italiae* haben, vgl. Menant, *Féodalité italienne*, S. 372 f. In den regionalen Studien ist das Lehnswesen die vorherrschende Untersuchungskategorie, wenn es beispielsweise um die kommunale Herrschaft geht. So wiesen sowohl Riccardo Rao als auch Renato Bordone darauf hin, dass die Kommunen Herrschaftsträger im Umland durch lehnrechtliche Institutionen an sich banden, vgl. Riccardo Rao, *Proprietà allodiale civica e formazione del distretto urbano nella fondazione dei borghi nuovi vercellesi (prima metà del XIII secolo)*, in: Rinaldo Comba/Francesco Panero/Giuliano Pinto (Hgg.), *Borghi nuovi e borghi franchi nel processo di costruzione dei distretti comunali nell'Italia centro-settentrionale (secoli XII–XIV)*, Cuneo 2002 (Centro Internazionale di Studi sugli Insediamenti Medievali), S. 357–381, hier S. 359; Renato Bordone/Paola Guglielmotti/Massimo Vallerani, *Definizione del territorio e reti di relazione nei comuni piemontesi nei secoli XII–XIII*, in: Monika Escher/Alfred Haverkamp (Hgg.), *Städtelandschaft – Städtenetz – zentralörtliches Gefüge. Ansätze und Befunde zur Geschichte der Städte im hohen und späten Mittelalter (Trierer historische Forschungen 43)*, Mainz 2000, S. 191–232, online unter: <http://www.rmoa.unina.it/311/> (Abgerufen am 29.03.2024) [im Folgenden zitiert als: Bordone u. a., *Definizione del territorio*].
- 103 Besonderes Interesse hat die italienische Forschung an dem Aufbau und der Ausprägung der Herrschaft im ländlichen Raum und der Kommunen nicht nur, aber häufig in Verbindung mit dem Lehnswesen, vgl. Giancarlo Andenna, *L'età delle signorie rurali e feudi. Le strutture sociali in età signorile e feudale*, in: Ders./Renato Bordone/Massimo Vallerani (Hgg.), *La grande Storia di Milano. Comuni e signorie in Lombardia, I. L'età dei comuni (La grande Storia di Milano. Dall'età dei comuni all'unità d'Italia I,1)*, Turin 2010, S. 191–316; Amletto Spicciati/Cinzio Violante (Hgg.), *La signoria rurale nel Medioevo italiano. Atti del Seminario tenuto nel Dipartimento di Medievistica dell'Università di Pisa e nella Scuola Normale Superiore di Pisa, 23–25 marzo 1995, II (Studi medioevali)*, Pisa 1998; François Menant, *Campagnes Lombardes du Moyen Âge. L'économie et la société rurales dans la région de Bergame, de Crémone et de Brescia du X^e au XIII^e siècle (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 281)*, Rom 1993 [im Folgenden zitiert als: Menant, *Campagnes Lombardes*]; Gabriella Rossetti, *Elementi feudali nella prima età comunale*, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo 2 (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo/Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 47)*, Spoleto 2000, S. 875–909. Ebenso herrscht ein Interesse an Formen der Macht und sozialen Macht jenseits der Modelle von Grundherrschaft und Lehnswesen, wobei wiederum die Grundherrschaft noch mehr Aufmerksamkeit auf sich zog als das Lehnswesen, vgl. Menant, *Féodalité italienne*, S. 348, vgl. Andrea Castagnetti, *Il potere sui contadini. Dalla signoria fondiaria alla signoria territoriale. Comunità rurali e comuni cittadini*, in: Bruno Andreolli/Vito Fumagalli/Massimo Montanari (Hgg.), *Le Campagne italiane prima e dopo il mille. Una società in trasformazione (Biblioteca di Storia Agraria Medievale 2)*, Bologna 1985, S. 217–251.
- 104 Menant, *Féodalité italienne*, S. 350. Albertoni verfasste den letzten größeren Überblick zum Lehnswesen in Italien. Er fokussierte dabei die Forschungsgeschichte und die Beiträge der deutschen Lehnswesensforschung. Aktuelle italienische Untersuchungen wurden je nach Kontext besprochen und eingeordnet, es fand aber keine Synthese ihrer Ergebnisse statt, vgl. Albertoni, *Feudalesimo*.

zum Lehnswesen rezipiert, zu denen unter anderem Piero Brancoli Busdraghi Werk *Feudo Lombardo* gehört, und ansonsten exemplarisch auf Einzelstudien verweist.¹⁰⁵

Diese befassen sich vor allem unter regionalgeschichtlichen Aspekten mit dem Lehnswesen, was Tabaccos Forderung nach einer Untersuchung der lokalen Überlieferung entspricht, sein Desiderat aber nicht ganz erfüllt, da der methodische Zweifel nicht konsequent angewandt wird.¹⁰⁶ Das Lehnswesen wird anhand einzelner Beispiele und unter bestimmten Aspekten wie der Vasallität vertiefend betrachtet. Dabei bestätigen die Studien das Lehnswesen als Erklärungsmodell immer wieder, da ihnen die Annahme zugrunde liegt, es sei fundamental für die Ordnung dieser Zeit gewesen, ohne dass diese Annahme überprüft wird.¹⁰⁷ Der regionalgeschichtliche Ansatz arbeitete dennoch unterschiedliche Ausprägungen des Umgangs mit Lehen und Vasallen heraus, sodass die italienische Forschung das Lehnswesen als weitaus flexibler und vielfältiger wahrnahm, als es die starren Vorstellungen von Mitteis und Ganshof suggerierten, die die deutsche Forschung geprägt haben.

-
- 105 Beispielsweise zitierte Christoph Dartmann für den allgemeinen Überblick über das Lehnswesen im *Regnum Italiae* Tabacco, Menant und Brancoli Busdraghi und verwies für das Tableau möglicher lehnrechtlicher Bindungen auf die Studie von Rando (Rando, Vassalli e feudi) und die Übersicht von Albertoni und Provero zum Lehnswesen (Giuseppe Albertoni/Luigi Provero, *Feudalesimo in Italiae*, Rom 2003), vgl. Dartmann, *Lehnsbeziehungen*, S. 106, Anm. 4, und S. 108, Anm. 9. Allerdings sind die Synthesen ebenfalls davon geprägt, anhand einzelner regionaler Beispiele allgemeine Aussagen für Italien zu treffen und eine Systematisierung anzustreben, wie Tabacco unter anderem an Brancoli Busdraghi kritisierte, vgl. Tabacco, *Feudo e Signoria*, S. 140.
- 106 Unter anderem Alessandro Barbero, *Da signoria rurale a feudo: I possedimenti degli Avogardo fra il distretto del comune di Vercelli, la signoria viscontea e lo stato sabaudo*, in: *Reti Medievali Rivista* 5,1 (2004), S. 1–15 [im Folgenden zitiert als: Barbero, Avogardo]; Giancarlo Andenna, *Presenze signorili, iniziative politiche cittadine e gruppi vassallatici nella bassa Valsesia tra XII e XIII secolo*, in: *Bollettino Storico Vercellese* 24,1 (1995), S. 71–96; Raffaele Savigni, *Rapporti vassallatico-beneficiari, lessico feudale e militia a Lucca (sec. XII–XIII): primi sondaggi*, in: Alessandro Merlo/Emmanuele Pellegrini (Hgg.), *Praeterita facta. Scritti in onore di Amleto Spicciani*, Pisa 2006, S. 235–308 [im Folgenden zitiert als: Savigni, *Lessico feudale*].
- 107 So verwies Andrea Castagnetti in der Einleitung des Sammelbands *Vassallità maggiore* vor allem auf Brancoli Busdraghi, Violante und Tabacco für die Grundlegung des Ansatzes des Sammelbands und verstand die Kapitane als *catalogazione feudale*, ohne sich mit dem Begriff des *feudalesimo* auseinanderzusetzen, wodurch er wie selbstverständlich den Kausalzusammenhang zwischen *feudum* und *capitanei* herstellte, vgl. Andrea Castagnetti, *Introduzione*, in: Ders. (Hg.), *La vassallità maggiore del Regno Italico. I capitanei nei secoli XI–XII. Atti del Convegno Verona – 4–6 novembre 1999*, Rom 2001, S. 7–23, hier S. 7 f. [im Folgenden zitiert als: Castagnetti, *Introduzione*]. Zahlreiche Einzelstudien beschäftigen sich mit der Vasallität oder vasallitischen Bindungen mit ausgewählten regionalen Schwerpunkten, beispielsweise Andrea Degrandi, *Vassalli cittadini e vassalli rurali nel vercellese del XII secolo*, in: *Bollettino Storico-Bibliografico Subalpino* 91 (1993), S. 5–45 [im Folgenden zitiert als: Degrandi, *Vassalli*]; Rando, *Vassalli e feudi*; Alessandro Barbero, *Vassalli vescovili e aristocrazia consolare a Vercelli nel XII secolo*, in: *Vercelli nel Secolo XII. Atti del Quarto Congresso Storico Vercellese. Vercelli, Salone S. Eusebio-Seminario. 18–19–20 ottobre 2002 (Società Storica Vercellese)*, Vercelli 2005, S. 217–309 [im Folgenden zitiert als: Barbero, *Vassalli vescovili*].

Die Verbindung zwischen italienischer und deutscher Forschung stellt sich vor dem Hintergrund des skizzierten Forschungsstands als schwieriges Unterfangen dar. Während die italienische Mediävistik seit den 1970ern von feudovasallitischen Institutionen ausging, die ihren Ursprung im 11. und 12. Jahrhundert hatten und stark von den Entwicklungen der Kommunen geprägt waren, dekonstruierte die neuere Lehnswesensforschung erst ab den 2000ern das Lehnswesen als Erklärungsmodell für das Frühmittelalter und verortete es im 12. Jahrhundert. Dem Wunsch Tabaccos nach regionalgeschichtlichen Arbeiten und einer genauen Aufarbeitung der lokalen Überlieferung kam die italienische Forschung schon früh nach, ohne allerdings die Quellen mit dem geforderten methodischen Zweifel am *feudalesimo* zu lesen. Das Interesse an der Erforschung des Lehnswesens ließ in den Jahrzehnten nach Tabaccos wegweisendem Aufsatz *Feudo e Signoria* nach, während es in Deutschland durch *Fiefs and Vasalls* neu entfacht wurde. Indem sie sich erneut damit beschäftigte, kehrte die Lehnswesensforschung dem Lehnswesen den Rücken zu, so vor allem im Sammelband *Tenere et habere*. Dass es sich dabei nicht um eine vollständige Abkehr handelt, macht Dendorfer deutlich, wenn er danach fragt, welches neue Gebäude entstehen könne, nachdem das verfassungsgeschichtliche Gebäude des Lehnswesens abgerissen wurde.¹⁰⁸ Die Dekonstruktion und ein Versuch der Rekonstruktion fanden in der italienischen Forschung nicht in diesem Ausmaß statt, weil sie das Lehnswesen zwar nicht als das vorherrschende politische und soziale System ansieht, ihm aber gleichwohl eine bedeutende Rolle in der gesellschaftlichen und herrschaftlichen Organisation zuspricht.

Trotz der unterschiedlichen Entwicklung können die Ansätze beider Forschungsstände für diese Arbeit genutzt werden. Dass Tabacco betonte, man müsse die Quellen präzise und unabhängig von Forschungskonzepten erschließen, entspricht dem von Reynolds abgeleiteten Vorgehen der Beiträge des Sammelbands *Tenere et habere*. Wie die Ergebnisse zeigen, tritt so aus den verschiedensten Quellenkorpora die Flexibilität der Zeitgenossen im Umgang mit Leihen klar hervor. Die Funktionen von Leihen können je nach Kontext bestimmt werden, ohne dass das Lehnswesensmodell die Sicht trübt.

Vor allem die regionalgeschichtlichen Studien der italienischen Forschung zeichnen sich durch ein sorgfältiges Quellenstudium aus. Dieses bietet aufgrund der reichen Überlieferung im *Regnum Italiae* eine ertragreiche Vergleichsbasis, um lokale Ausprägungen und überregionale Gemeinsamkeiten zu erkennen. Die vorliegende Arbeit soll für andere Räume Europas ebenfalls eine Vergleichsbasis bereitstellen, indem sie lokale Überlieferungsstränge des *Regnum Italiae* analysiert und zueinander in Bezug setzt. Mit der Analyse der Herrschaftsausübung einzelner Herrschaftsträger ohne die bisher dominierende Vorstellung vom Lehnswesen ergänzt die Arbeit vorherige Forschungen zur Herrschaft der Kommunen, Bischöfe und Adligen im 12. Jahrhundert, der ein

108 Dendorfer, Rechte und Pflichten, S. 142.

besonderes Interesse der italienischen Forschung gilt.¹⁰⁹ Die Untersuchung der Rezeptionsprozesse am Hof erweitert zudem den Blick auf die italienischen Herrschaftsträger, deren Beziehungen zum Hof unter dem Aspekt der Leihen und leiherechtlichen Konzepte bisher keine Beachtung fanden.

1.3 Methode

1.3.1 Die Untersuchung leiherechtlicher Konzepte als historische Semantik

Das Ziel der Arbeit, leiherechtliche Konzepte historisch-semantisch zu untersuchen, wurde bei der Vorstellung des Forschungsstands, aus dem sich die Erkenntnisinteressen ergeben, abgesteckt. Um das Ziel zu erreichen, ist es nun entscheidend, eine geeignete Terminologie und Methode zu wählen.

Da Wissen und Wirklichkeit durch Sprache vermittelt werden und es um die zeitgenössischen Wissensinhalte zu Leihen und den rechtlichen Umgang damit, also die leiherechtlichen Konzepte, geht, verortet sich die Arbeit im Feld der historischen Semantik.¹¹⁰ Eine grundlegende Annahme dieses Feldes ist es, dass ein Wissenszusammenhang zwischen dem Wort und seiner Bedeutung besteht. Ein Wort kann je nach Kontext verschiedene Bedeutungen haben, sodass die Verbindung von Wort und Text entscheidend ist, um die Bedeutung zu klären. Die Arbeit geht semasiologisch vor. Das heißt, es ist nicht zu klären, wie „Leihe“ zu bestimmten Zeiten bezeichnet wurde. Das würde eine inhaltliche Einheit des Begriffs suggerieren, die in den Quellen des 12. Jahrhunderts nicht gegeben ist. Wörter wie *beneficium*, *feudum*, aber auch *emphyteusa* drücken in diesen Quellen aus, dass etwas verliehen wird, welche Konzepte von Leihe aber damit ausgedrückt werden, ist je nach Kontext verschieden.¹¹¹

109 Tabaccos These von der Allodialität der Herrschaft führte in Italien zu einer vermehrten Beschäftigung damit, vgl. Menant, *Féodalité italienne*, S. 348.

110 Diese Definition von Konzepten lehnt sich an die Begriffsgeschichte an, vgl. Kathrin Kollmeier, *Begriffsgeschichte und Historische Semantik*, Version: 2.0, in: Docupedia Zeitgeschichte, 29. 10. 2012, http://docupedia.de/zg/kollmeier_begriffsgeschichte_v2_de_2012 (Abgerufen am 29.03.2024) [im Folgenden zitiert als: Kollmeier, *Historische Semantik*]. Der Ansatz des sprachlichen Niederschlags von Wissen, der wiederum Wirklichkeit schafft, bildet die Grundlage der Diskursanalyse und wird für diese Arbeit übernommen, vgl. Joachim Landwehr, *Historische Diskursanalyse*, 2., akt. Auflage (*Historische Einführungen* 4), Frankfurt a.M. 2018, S. 22–24 [im Folgenden zitiert als: Landwehr, *Historische Diskursanalyse*]. Zu beachten ist, dass es keinen Dualismus zwischen Sprache und Wirklichkeit gibt, da es keine Wirklichkeit gibt, die nicht diskursiv gedeutet wird, weil Wirklichkeit nur über die Sprache zugänglich ist, vgl. ebd., S. 25. Historische Semantik selbst untersucht den Bedeutungsgehalt und -wandel besonders sprachlicher Äußerungen, vgl. Kollmeier, *Historische Semantik*.

111 Zu einer Übersicht des semasiologischen Ansatzes vgl. Miguel Casas Gómez, *Linguistische Dimensionen der Semasiologie und Onomasiologie*, in: *Neuphilologische Mitteilungen* 112,4 (2011), S. 453–483. Zu einer Unterscheidung zwischen semasiologischer und onomasiologischer Untersuchung vgl. Kurt Baldinger, *Semasiologie und Onomasiologie*, in: Roland Posner/Klaus

Dass sie etwas Verliehenes bezeichnen, ist der kleinste gemeinsame Nenner, den die Zeitgenossen diesen Wörtern zugesprochen haben. Ausgehend von diesem Grundkonzept („etwas wird verliehen“) untersucht die Arbeit Ausformungen, Entwicklungen und Erweiterungen. Eine solche Ausformung könnte beispielsweise sein, dass nicht ein Stück Land, sondern Dienste verliehen werden, das Verleihen könnte sich zu einem ständigen Besitz weiterentwickeln und mit der Leihe könnten nicht nur Zinsen, sondern auch militärische Verpflichtungen gefordert werden. Ebenso kann es um verschiedene Übertragungsformen gehen. Damit verweisen die leiherechtlichen Konzepte auf soziale, wirtschaftliche und politische Implikationen der Leihe, die es näher zu analysieren gilt.

Wenn von unterschiedlichen Leihekonzepten gesprochen wird, ist demnach nicht damit gemeint, dass das Grundkonzept variiert, sondern dass sich die Modalitäten des Verleihens unterscheiden können. Das Grundkonzept sowie die Modalitäten können sprachlich auf verschiedene Art und Weise artikuliert werden. So verweisen *feudum* und *beneficium* beide auf eine Leihe, der jeweils andere Begriff zeigt keinen grundlegend neuen Sachverhalt auf, das eine Wort kann aber präziser auf das Konzept der Leihe verweisen als das andere. Was genau die so oder so bezeichnete Leihe ausmacht, muss demnach im sprachlichen Kontext entschieden werden.¹¹² Die Annahme, dass *feudum* eine präzisere (weil lehnrechtlich ausgestaltete) Bezeichnung als das mehrdeutige Wort *beneficium* sei, ist anhand der Quellentexte zu überprüfen. Ein Indiz hierfür hat die Forschung in der zunehmenden Verdrängung von *beneficium* zugunsten von *feudum* in Leihkontexten gesehen.¹¹³

Die Untersuchung unter anderem dieses zeitgenössischen Sprachgebrauchs dient dazu, sich dem historischen Gegenstand der Leihe anzunähern. Die Frage lautet, mit welchen Begriffen der Sachverhalt der Leihe ausgedrückt wurde. Es geht folglich um eine Begriffsgeschichte der Leihe.¹¹⁴ Im Sinne eines synchronen

Robering/Thomas A. Sebeok (Hgg.), Ein Handbuch zu den zeichentheoretischen Grundlagen von Natur und Kultur, 2. Teilband, Berlin/New York 1998, S. 2118–2145.

112 Damit wird hier von der von Koselleck geprägten Begriffsgeschichte unterschieden, vgl. Kollmeier, Historische Semantik.

113 Schieffer stellte diese These beispielsweise in seinem Aufsatz zum Lehnswesen in den deutschen Königsurkunden auf, vgl. Schieffer, Deutsche Königsurkunden, S. 80. Deutinger sprach von *feudum* als dem „präzisere[n] Begriff“, vgl. Deutinger, Ergebnisse, S. 469. Lorenz führt hingegen aus, dass die belegte Verdrängung von *beneficium* durch *feudum* als Begriff für Leihe und Leihgut nicht allein durch eine deutlichere semantische Schärfe zu erklären sei, vgl. Lorenz, Königsurkunden, S. 282.

114 Das an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beheimatete DFG-Projekt „Die Formierung des Lehnswesens im 12. und 13. Jahrhundert? – Worte, Konzepte, Phänomene im gelehrten Lehnrecht und in Königs- und Privaturkunden“ verfolgte mit dem Teilprojekt B ebenfalls eine historische Semantik, indem die deutschen Königsurkunden des 12. und 13. Jahrhunderts auf die Veränderung lehnrechtlicher Wörter, Begriffe und Konzepte hin in den Blick genommen wurden, vgl. <https://www.lehnswesen.uni-freiburg.de/projektbeschreibung/teilprojekt-b> (Abgerufen am 25.03.2024). Dabei arbeitete das Freiburger Team eng mit dem DGF-Projekt „Politische Sprache im Mittelalter. Semantische Zugänge“ der Universität Frankfurt a. M. (https://www.geschichte.uni-frankfurt.de/46824093/Das_Projekt [Abgerufen am 25.03.2024]) zusam-

Ansatzes der Begriffsgeschichte wird der Wortgebrauch im Bereich der Leihen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im *Regnum Italiae* im jeweiligen Kontext historisch-kritisch untersucht. Einzelne Wörter sollen nicht isoliert betrachtet werden, sondern im größeren sprachlichen Kontext.¹¹⁵

Daraus folgt für die Analyseschritte der Arbeit, dass nicht nur die Begriffe für „Leihe“ berücksichtigt werden, sondern auch die damit zusammenhängenden Begriffe und Wendungen, um das Bedeutungsfeld von Leihe vollständig zu erschließen. Eine häufige Kombination ist zum Beispiel *investire* und *feudum*, aber auch *hominium* und *feudum* oder *vassalli* und *feudum* treten zusammen in den Texten auf. Um zu verstehen, welches Konzept von Leihe jeweils hinter diesen Begriffskombinationen steht, muss geklärt werden, welche Bedeutungen *investire*, *hominium* oder *vassalli* zugeschrieben werden können.

Für eine solche umfassende Untersuchung ist der zeitgenössische Kommunikationszusammenhang entscheidend. Der historischen Semantik liegt nach Jörn Leonhard ein Diskursbegriff zugrunde, „der in erster Linie den Kommunikationszusammenhang von Redner und Adressat und damit die konkreten gesellschaftlichen Bezüge und historischen Kontexte betont“.¹¹⁶ Übertragen auf die leiherechtlichen Konzepte muss die Untersuchung die Kommunikationszusammenhänge, in denen sie formuliert wurden, einbeziehen.¹¹⁷

Die Herrscher- und Privaturkunden sind geeignete Quellen, um den Kommunikationszusammenhang, der dem Diskurs zugrunde liegt, zu erschließen. Denn Urkunden stellen das verschriftlichte Ergebnis mündlicher Verhandlungsprozesse zwischen Empfänger- und Ausstellerseite dar und bewegen sich

men, da es mit dem Teilprojekt des Frankfurter Projekts „Computational Historical Semantics“ (CHS) kooperierte und Urkundentexte in das Programm „Historical Semantics Corpus Management“ (HSCM) übertrug, um sie so historisch-semantischen Fragestellungen auf computer-gestützter, lexikometrischer Grundlage zugänglich zu machen.

- 115 Zum synchronen Ansatz der Begriffsgeschichte vgl. Hans Erich Booeker, *Concept – Meaning – Discourse. Begriffsgeschichte reconsidered*, in: Iain Hampsher-Monk/Karin Tilmans/Frank van Vree (Hgg.), *History of Concepts. Comparative Perspectives*, Amsterdam 1998, S. 51–64, hier S. 51. Wegweisend war Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Stuttgart 1972–1997. Zur Methode der Begriffsgeschichte und ihrer Kritik vgl. Landwehr, *Historische Diskursanalyse*, S. 32–34. Busse verwies darauf, dass eine strikte Orientierung an „Leitvokabeln“ dazu führen könne, dass andere, begriffskonstitutive Elemente in Texten ohne das Bezugswort nicht beachtet würden, vgl. Dietrich Busse, *Historische Diskurssemantik. Ein linguistischer Beitrag zur Analyse gesellschaftlichen Wissens*, in: Anja Stukenbrock/Joachim Scharloth (Hgg.), *Linguistische Diskursgeschichte (Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht 31, Heft 86, 2000)*, S. 39–53, hier S. 42 [im Folgenden zitiert als: Busse, *Diskurssemantik*].
- 116 Jörn Leonhard, „Definierbar ist nur das, was keine Geschichte hat“. *Historische Semantik und komparative Methode*, in: Jochen A. Bär (Hg.), *Geschichte der Sprache – Sprache der Geschichte: Probleme und Perspektiven der historischen Sprachwissenschaft des Deutschen. Festschrift für Oskar Reichmann zum 75. Geburtstag*, Berlin 2012, S. 37–60, hier S. 40.
- 117 Damit geht sie über die Begriffsgeschichte, die Koselleck prägte, hinaus, vgl. Kollmeier, *Historische Semantik. Zu den Grenzen der Begriffsgeschichte* vgl. Dietrich Busse, *Begriffs- oder Diskursgeschichte. Zu theoretischen Grundlagen und Methodenfrage einer historisch-semantischen Epistemologie*, in: Carsten Dutt (Hg.), *Herausforderungen der Begriffsgeschichte*, Heidelberg 2003, S. 17–38, hier S. 20–23.

so im Spannungsfeld zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit.¹¹⁸ Damit sind die Urkunden als Medien der Kommunikation, die Empfänger und Aussteller als Akteure und der Ausstellungsanlass und -prozess als Bedingungen der Kommunikation zu identifizieren.¹¹⁹ Die Urkundenausstellung ist eine Situation, in der zum einen sehr verdichtet Informationen verarbeitet und kommuniziert werden müssen. Zum anderen werden politische Machtverhältnisse und die Beziehungen zwischen den beteiligten Personen deutlich. Dadurch bieten sie sich besonders an, um den Stellenwert der Leihen für die Zeitgenossen sowie ihre leihrechtlichen Konzepte zu erfassen.

Es gilt allerdings, den spezifischen Merkmalen der Quellengattung als Rechtstexte und öffentliches Kommunikationsmittel ebenso Rechnung zu tragen wie den Grenzen, die sich aus ihnen ergeben. Was ist also an Artikulation von leihrechtlichen Konzepten zu erwarten und was nicht?¹²⁰ Die Urkunden ver-

118 Hagen Keller hat in verschiedenen Aufsätzen auf den performativen und öffentlichkeitswirksamen Charakter von Urkunden hingewiesen, vgl. unter anderem Hagen Keller, *The Privilege in the Public Interaction of the Exercise of Power: Forms of Symbolic Communication beyond the Text*, in: Marco Mostert/Paul S. Barnwell (Hgg.), *Medieval Legal Process. Physical, spoken and written performance in the Middle Ages (Utrecht Studies in medieval Literacy 22)*, Turnhout 2011, S. 75–108 [im Folgenden zitiert als: Keller, *The privilege in the public interaction*]; Hagen Keller, *Die Herrscherurkunden: Botschaften des Privilegierungsaktes – Botschaften des Privilegierungstextes*, in: *Comunicare e significare nell'alto medioevo (Settimane di studio del Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo/Centro Italiano di Studi sull'Alto Medioevo 52)*, Spoleto 2005, S. 231–278 [im Folgenden zitiert als: Keller, *Herrscherurkunden*]. Unter seiner Leitung wurde das Teilprojekt (A1) „Urkunde und Buch in der symbolischen Kommunikation mittelalterlicher Rechtsgemeinschaften und Herrschaftsverbände“ des Sonderforschungsbereichs 496 „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution“ 2000–2008 in Münster durchgeführt. Zu normativen Texten im Mittelalter Christoph Dartmann, *Normative Schriftlichkeit im frühen Mittelalter – eine Problemskizze*, in: Susanne Lepsius/Reiner Schulze/Bernd Kannowski (Hgg.), *Recht – Geschichte – Geschichtsschreibung (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Münchener Universitätschriften. Juristische Fakultät 95)*, Berlin 2014, S. 33–44. Die Urkundenausstellung ist immer ein Ausdruck eines zweiseitigen Verhältnisses zwischen Aussteller und Empfänger, deren jeweilige Interessen sich bei der Urkundenvergabe überschneiden und wechselseitig zum Zug kommen, vgl. Eckhard Müller-Mertens/Wolfgang Huschner, *Reichsintegration im Spiegel der Herrschaftspraxis Kaiser Konrads II. (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 35)*, Weimar 1992, S. 210 [im Folgenden zitiert als Müller-Mertens/Huschner, *Reichsintegration*]. Bedos-Rezak wies auf die Bedeutung der Notare für die Übertragung der Wünsche der Empfänger und Aussteller ins Lateinische hin, die damit ebenfalls einen wichtigen Part im Kommunikationsprozess der Urkundenausstellung einnahmen, vgl. Brigitte Miriam Bedos-Rezak, *Diplomatic sources and medieval documentary practices: an essay in interpretative methodology*, in: John H. van Engen (Hg.), *The past and future of medieval studies*, Notre Dame (Ind.) u. a. 1994, S. 313–343, hier S. 317 f.

119 Soweit aus den Quellen ersichtlich müssen die Gründe, Anlässe und Vorgänge, die zur Urkunde führten, ebenfalls berücksichtigt und beleuchtet werden, um Erkenntnisse über die wechselseitigen Beziehungen zwischen Aussteller und Empfänger und den an der Urkunde beteiligten Personen zu erfahren, Müller-Mertens/Huschner, *Reichsintegration*, S. 300.

120 Damit lotet die historische Semantik die „kommunikativen Spielräume“ einer Zeit aus und fragt nach dem Sagbaren einer Epoche, wobei sich Schnittstellen mit der Diskursgeschichte ergeben, vgl. Kollmeier, *Historische Semantik*.

wenden eine juristische Fachsprache, die um eindeutige Formulierungen bemüht ist, sodass die Konzepte von Leihen als leiherechtlich bezeichnet werden können. Als Rechtsdokumente enthalten die Urkunden die für das Rechtsgeschäft nach Ansicht der Zeitgenossen relevanten Informationen, jedoch in der Regel keine, die darüber hinausgehen. So müssen bestimmte Fragen beispielsweise nach den Gründen aus dem Kontext erschlossen werden und gegebenenfalls offenbleiben.

Gleichzeitig hat die diplomatische Forschung gezeigt, dass Urkunden nicht nur reine Textspeicher sind, sondern als Objekte mit rechtlicher Relevanz und mit ihrer Verortung in der symbolischen Kommunikation Sozial- und Machtbeziehungen etablieren und verfestigen konnten.¹²¹ Die Urkunden dienen somit beiden Erkenntnisinteressen der Arbeit: leiherechtliche Konzepte zu erschließen, zu vergleichen und ihre Rezeption am Hof zu prüfen und die Funktion von Leihen im Herrschaftsgefüge des *Regnum Italiae* zu untersuchen.

1.3.2 Der Vergleich und die Rezeption leiherechtlicher Konzepte

Es ist davon auszugehen, dass in den Urkunden aus den verschiedenen Gebieten des *Regnum Italiae* sowie in den Herrscherurkunden eine Vielzahl leiherechtlicher Konzepte zum Ausdruck kommen, die den Kerngedanken, dass etwas verliehen wird, beinhalten und ihn verschieden modulieren. Die vielfältigen Leiheformen im *Regnum Italiae* sowie die Erfahrungen der Empfänger oder Notare mit den lokalen Rechtsgewohnheiten beeinflussten die jeweilige in den Urkunden artikulierten Leihepraxis. Um einen Überblick über diese Praktiken zu ermöglichen und sie sinnvoll miteinander zu vergleichen, sind Kriterien festzulegen, die es erlauben, eine Rezeption der Konzepte in den Herrscherurkunden herauszuarbeiten.

Als geeignet erscheinen Kriterien, die für die meisten Urkunden gelten können, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Dazu gehören Angaben darüber, wer die Leihe vergab, wer sie empfing, was das Leihegut war, wo es sich befand, welche Dauer die Leihe haben sollte, welche Befugnisse der Leihenehmer und der Leihegeber daran hatten und welche Bedingungen damit verknüpft waren, wie beispielsweise Abgaben oder Dienste.¹²² Diese Angaben (Wer? Wem?

121 Zum Rechtsinhalt der Urkunden vgl. Vogtherr, *Urkundenlehre*, S. 12 f., zu Urkunden als Rechtstexten vgl. Jürgen Weitzel, *Schriftlichkeit und Recht*, in: Harmut Günther/Otto Ludwig (Hgg.), *Schrift und Schriftlichkeit. Writing and Its Use. Ein interdisziplinäres Handbuch internationaler Forschung. An Interdisciplinary Handbook for International Research* (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 10, 1–2), Berlin u. a. 1994–1996, S. 610–619. Zur Etablierung von Sozial- und Machtverhältnissen vgl. Andrea Stieldorf, *Die Urkunde. Text – Bild – Objekt. Eine Einführung*, in: Dies. (Hg.), *Die Urkunde. Text – Bild – Objekt* (Das Mittelalter/Beihefte 12), Berlin 2019, S. 1–16, hier S. 3.

122 Dendorfer und Patzold schlagen vor, anhand von drei Merkmalen die Leihe zu definieren: Erstens, die Verfügungsgewalt des Leihenehmers ist eingeschränkt und bei Veräußerungen und Verleihungen an Dritte ist die Zustimmung des Leihegebers erforderlich beziehungsweise kann als erforderlich angesehen werden, zweitens, die Nutzung des Geliehenen erfordert keine Ge-

Was? Wie?) bilden die Vergleichsparameter für die daraus abzuleitenden leiherechtlichen Konzepte. Ein solcher deskriptiver Zugriff bietet den Vorteil, dass dem Quellenstudium keine Kategorisierung der Leiheformen vorausgeht und somit gewährleistet wird, dass die Befunde offen beschrieben werden.¹²³

Ob die Leihebestimmungen durchsetzbar waren oder tatsächlich umgesetzt wurden sowie aus der Leihe entstandene Vorteile, die über den Zeitpunkt der Urkundenausstellung hinausgingen, werden nicht als Vergleichskriterien verwendet. Denn Urkunden sind Momentaufnahmen eines Kommunikationsprozesses und obwohl sie Rechtstexte darstellen, ist es nicht möglich, nur anhand des Textes Aussagen über die Rechtswirksamkeit zu treffen.¹²⁴ Zudem berichten nur in den seltensten Fällen weitere Quellen über die Durchsetzung der Bestimmungen oder über daraus entstandene Konflikte, sodass es bei gelegentlichen Ausblicken darauf bleibt, ohne diese Aspekte aber systematisch in den Vergleich einzubeziehen.¹²⁵

Nach dem Vergleich der leiherechtlichen Konzepte ist ihre Rezeption am Hof zu überprüfen. Der Begriff der Rezeption ist Diskussionsgegenstand vor allem in der rechtshistorischen Forschung und soll deshalb kurz erläutert werden, um dann einen für diese Arbeit sinnvollen Umgang mit den zusammenhängenden Problematiken zu wählen.

Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker verstehen unter Rezeption spezifisch die Übernahme des römischen Rechts, des kanonischen Rechts und des römisch-kanonischen Rechts im Reich nördlich der Alpen und später Deutschland.¹²⁶ Das Lehnrecht kann zu diesem Bereich gezählt werden, wenn man die

genleistung, und drittens, es handelt sich weder um eine Prekarie noch eine Pacht noch ein Pfandgeschäft, vgl. Dendorfer/Patzold, Einleitung, S. 21. Um weitere Formen der Leihe abzudecken, bei denen doch Gegenleistungen erkennbar sind, möchten sie zwischen Leihen gegen Dienst und Leihen gegen Abgaben unterscheiden, vgl. ebd. Da aber durch die Beiträge deutlich wurde, dass diese Leiheformen weniger klar definiert aus den Quellen zutage traten, als erwartet wurde, und zudem im Quellenkorpus dieser Arbeit, gerade bei den Privaturkunden, Abgaben oder Gegenleistungen mehr die Regel als die Ausnahme sind, wird auf eine zusätzliche Unterscheidung zwischen Leihe und Leihe gegenüber Abgaben/Diensten verzichtet und nur von Leihe gesprochen, die im Einzelfall näher beschrieben wird.

123 So können beispielsweise die in Ravenna vorgefundenen Leihen mit denen aus dem norditalienischen Raum hinsichtlich ihrer Funktion verglichen werden, ohne nur anhand der Quellenwörter beispielsweise zwischen Leihe und Pacht zu unterscheiden, vgl. Kapitel 6.3.

124 Vogtherr, Urkundenlehre, S. 25 f.

125 In jüngster Zeit hat Georg Vogeler den Blick auf die Funktion der Urkunden jenseits des Moments der Ausstellung gelenkt und untersucht, wie die Zeitgenossen mit den Urkunden umgingen und welche Erwartungen sie daran hatten, vgl. Vogeler, Rechtstitel. Eine solche Studie zum Sitz der Urkunden im Leben der Empfänger ist aufgrund der Quellenlage für die hier untersuchte Zeit allerdings nicht möglich.

126 Zur Einführung in die Begriffsgeschichte von Rezeption vgl. Wolfgang Sellert, Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn der frühen Neuzeit: Überblick, Diskussionsstand und Ergebnisse, in: Hartmut Bockmann u. a. (Hgg.), Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit. I. Teil. Bericht über Kolloquien der Kommission zur Erforschung der Kultur des Spätmittelalters 1194–1995 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-Historische Klasse. Dritte Folge, 228), Göttingen 1998, S. 115–166, hier S. 116 f. [im Folgenden zitiert als: Sellert,

Libri Feudorum als Ausdruck des Lehnrechts sieht, da sie zu den rezipierten Texten des gelehrten Rechts gehörten.¹²⁷

Für die Arbeit stellt sich die Frage, ob die Bereiche, auf die sich die Rechtsgeschichte für die Untersuchung der Rezeptionsvorgänge des gelehrten Rechts stützt, auf die Rezeption leiherechtlicher Konzepte am Hof zutreffen. Diese sind unter anderem: die Entwicklung der Rechtsstudien und der Univeritäten, die Herkunft und Studienwege der Studenten, die Stellung der Juristen an Fürstenthöfen und in den Städten, die Einflüsse in den Urkunden der Kanzlei- und Gerichtspraxis, die Literatur und Quellen des gelehrten Rechts in den Bibliotheksbeständen verschiedener Institutionen sowie die Übernahme von Wörtern, Formulierungen und Wendungen aus dem gelehrten Bereich.¹²⁸

Rezeption]. Geprägt von den national ausgerichteten Studien des 19. Jahrhunderts sahen die italienische und deutsche Rechtsgeschichte lange Zeit eine Rezeption des germanischen Rechts im Frühmittelalter, also mehrere Jahrhunderte vor der Rezeption des römischen Rechts. Die beiden Rechte wurden als Gegensätze (germanisches als gelebtes Recht, römisches als gedachtes Recht) verstanden. Diese These wurde erst in jüngerer Zeit zurückgewiesen, der Fokus der Rezeptionsforschung blieb auf dem gelehrten Recht, vgl. Emanuele Conte, Eine Rezeption germanischen Rechts in Italien? Römisch-wissenschaftliches Recht und vulgarrechtliche Tradition in den italienischen Städten des 12. und 13. Jahrhunderts, in: *forum historiae iuris* 2004, online unter: <https://forhistiur.de/media/zeitschrift/0411conte.pdf> (Abgerufen am 29.03.2024). Obwohl die Rezeption des gelehrten Rechts ein gesamteuropäisches Phänomen war, wurde Deutschland als klassisches Land der Rezeption wahrgenommen, was es für die Rezeption des Lehnrechts als Teil des gelehrten Rechts, wie sie die Lehnswesensforschung annahm, besonders empfahl, vgl. Dieter Giesen, Rezeption fremder Rechte, in: HRG, Bd. IV, Sp. 995–1004, hier Sp. 997 f. Dabei wies Gérard Giordanengo nach, dass die in Oberitalien entwickelte Rechtsgelahrtheit besonders im südfranzösischen Raum den Umgang mit Leihen sowie die Diskussion darüber beeinflusst hat, vgl. Gérard Giordanengo, *Le droit féodal dans les pays de droit écrit. L'exemple de la Provence et du Dauphiné XII^e–début XIV^e siècle* (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 266), Rom 1988 [im Folgenden zitiert als: Giordanengo, *Le droit féodal*].

127 Hans Kiefner, Art. Rezeption (privatrechtlich), in: HRG, Bd. IV, Sp. 970–984, hier Sp. 971. Für Willoweit war es eine Tatsache, dass eine Rezeption des gelehrten Rechts zu einer Übernahme bestimmter Elemente im geistlichen und weltlichen Rechtsleben geführt hatte, vgl. Dietmar Willoweit, Zum Einfluss gelehrten Rechtsdenkens in Urkunden des 13. Jahrhunderts, in: Ders./Irmgard Fees (Hgg.), *Staatsbildung und Jurisprudenz: Spätmittelalter und frühe Neuzeit. Gesammelte Aufsätze 1974–2002 I* (Biblioteca eruditorum 32,1), Stockstadt 2009, S. 347–370, hier S. 347 [im Folgenden zitiert als: Willoweit, *Gelehrtes Rechtsdenken*].

128 Norbert Horn, Die legistische Literatur der Kommentatoren und der Ausbreitung des gelehrten Rechts, in: Helmut Coing (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. 1. Band. Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung*, München 1973, S. 261–364, hier S. 265. Peter Weimar nannte als Anzeichen einer Verbreitung legistischer Elemente beispielsweise die Anwesenheit des Bologneser Magister Vacarius am Hof des Erzbischofs Theobald von Canterbury nach 1139 und das Verfassen verschiedener kanonistisch geprägter Werke wie des *Brachylogus* und der *Exceptiones legum Romanarum* in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Frankreich, vgl. Peter Weimar, Die legistische Literatur der Glossatorenzeit, in: Helmut Coing (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte. 1. Band. Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung*, München 1973, S. 128–260, hier S. 137 f.